



77. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2 2023

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



ERNEUERBARE ENERGIEN
GLEICHSTELLUNG
ABFALLENTSORGUNG



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Das Notwendige tun

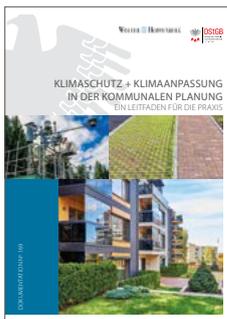
Der Streit um den Klimaschutz dominiert seit Monaten die Schlagzeilen. Farb-Attacken auf Gemälde, festgeklebte Aktivisten auf Straßen oder die Besetzung von Lützerath. Das Kalkül der „Letzten Generation“, durch radikale Protestformen mehr Aufmerksamkeit zu schaffen, ist aufgegangen. Zumindest auf den ersten Blick. Doch nüchtern betrachtet lenkt die Auseinandersetzung vom eigentlichen Thema ab. Wir streiten über Klimakleber, zivilen Ungehorsam oder die Bedeutung von Kulturgütern, aber nicht darüber, wie es gelingen kann, in einem Industrieland wie der Bundesrepublik Deutschland möglichst schnell die Emissionen herunterzufahren, ohne soziale Verwerfungen zu provozieren.

Sicher, Streit ist für eine lebendige Demokratie notwendig. Aber er darf nicht zum Selbstzweck verkommen. Gerade in Zeiten, in denen uns der Klimawandel vor existenzielle Herausforderungen stellt, muss es vielmehr darum gehen, Probleme zu lösen. Möglich ist das nur über demokratisch legitimierte Entscheidungen. Sie sind zentrale Voraussetzung staatlichen Handelns und damit unseres Zusammenlebens. Es gilt, sich mit ganzer Kraft auf die Umsetzung der Energiewende zu konzentrieren. Sie ist der Schlüssel für erfolgreichen Klimaschutz. Entsprechend ambitioniert sind die Ziele von Bund und Land für den Ausbau der Erneuerbaren. Fest steht: Für den Erfolg braucht es die Kommunen. Denn egal ob Windkraft, Photovoltaik oder Wärmewende - umgesetzt wird die Energiewende vor Ort, bei den Menschen, in den Städten und Gemeinden.

In diesem Heft hebt die stellvertretende Ministerpräsidentin Mona Neubaur hervor, dass die Landesregierung das Tempo beim Ausbau der Erneuerbaren spürbar anziehen will. Gut so! Denn die Kommunen brauchen möglichst schnell klare und verlässliche Rahmenbedingungen. Mit den Flächenzielen und Erleichterungen in Genehmigungsverfahren sind bereits wichtige Schritte getan. Entscheidend für den Ausbau der Windkraft wird aber neben dem zusätzlichen Personalbedarf in den Behörden noch eine ganze andere Frage sein: Wie sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen angemessen am Betrieb und Ertrag von Windrädern beteiligt werden?

Als Städte- und Gemeindebund NRW haben wir stets beharrlich darauf hingewiesen, dass eine Energiewende ohne Akzeptanz bei den Betroffenen nicht zu haben sein wird. Das belegen alle Erfahrungen vor Ort. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat die Landesregierung vor wenigen Wochen angekündigt. Selbstverständlich werden wir im Interesse der Menschen in den Städten und Gemeinden darauf achten, dass die neuen Regelungen die Energiewende bestmöglich voranbringen.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Klimaschutz und Klimaanpassung in der kommunalen Planung

Ein Leitfaden für die Praxis, hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) in Zusammenarbeit mit der Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, DStGB-Doku Nr. 169, DIN A4, 44 S., kostenlos herunterzuladen über dstgb.de unter Publikationen

Der kommunalen Bauleitplanung kommt bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassung eine zentrale Rolle zu. Wichtige Handlungsfelder sind etwa die Bereiche Bauen und Sanieren, die Energieversorgung einschließlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien oder auch der Verkehr. Die Dokumentation gibt einen Überblick über den „kommunalen Instrumentenkasten“ und eine Hilfestellung für die tägliche Planungspraxis, indem sie die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Planung von Neubauquartieren und bei Bestandsquartieren ausführlich darstellt.

Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal

Hrsg. v. der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. mit Unterstützung des Umweltministeriums NRW, DIN A4, 116 S., kostenlos herunterzuladen oder zu bestellen über lag21.de im Bereich Leistungen/Publikationen



Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele. Anhand einer Befragung unter Mitarbeitenden der Kommunalverwaltungen in NRW sowie von 27 kommunalen Nachhaltigkeitsindikatoren zeigt der Bericht, wie es um die nachhaltige Entwicklung in den Kommunen des Landes steht. Fazit: Immer mehr nordrhein-westfälische Kommunen engagieren sich für die Nachhaltigkeitsziele, aber das Tempo für die Transformation muss erhöht werden.



E-Tretroller in Städten

Nutzung, Konflikte und kommunale Handlungsmöglichkeiten, hrsg. v. Deutsches Institut für Urbanistik und Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, DIN A4, 52. S., kostenlos herunterzuladen über difu.de unter Publikationen

Für die einen sind sie Ausdruck von Bewegungsfreiheit, für die anderen ärgerliche Stolperfallen: Tretroller mit Elektroantrieb. Die sichtbaren Folgen

der E-Tretroller-Verleiheangebote befeuern die Diskussion um Mobilitätsangebote in Kommunen. Der Praxisleitfaden untersucht, wie die bisher typische Nutzung der Roller aussieht und welche Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr sowie E-Tretroller-Nutzenden auftreten. Im Fokus der Studie stehen auch Fragen der Gestaltungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen, insbesondere mit Blick auf den aktuellen Rechtsrahmen.

INHALT 77. Jahrgang Januar - Februar 2023



EDITORIAL

3 Das Notwendige tun
von *Christof Sommer*

ERNEUERBARE ENERGIEN

6 Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen
von *Mona Neubaur*

9 Windkraftausbau in der Stadt Coesfeld
von *Eliza Diekmann*

12 Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten
von *Mirco Sieg*

14 Photovoltaik-Offensive der Stadt Wülfrath
von *Gerd Schlüter*

16 Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien
von *Alexandra Renz*

20 Neue Regeln im Planungs- und Artenschutzrecht für den Windenergieausbau
von *Rudolf Graaff*

Titelbild: Collage aus Fotos vom Thema Erneuerbare Energien

Thema **Erneuerbare Energien**23 **Pläne für eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung**

von Anne Wellmann

25 **Wärmenetze in der kommunalen Praxis am Beispiel der Stadt Lemgo**

von Uwe Weber und Christian Thommessen

GLEICHSTELLUNG27 **Das „Aktionsprogramm Kommune - Frauen in die Politik“ in Jülich, Linnich und Titz**

von Jessica Fischer

ABFALLENTSORGUNG30 **Entsorgung von Sperrmüll durch zwielichtige gewerbliche Abfallsammler**

von Peter Queitsch

SERVICE32 **Bücher**36 **Europa-News**37 **Gericht in Kürze****Rückgang der Geburten nach Corona-Babyboom**

Im vergangenen Jahr wurden in Nordrhein-Westfalen weniger Babys geboren als noch 2021. Nach ersten Schätzungen des Statistischen Landesamtes Information und Technik (ITNRW) wurden 2022 etwa 164.300 Kinder geboren. Das seien rund 11.000 oder 6,3 Prozent weniger als im Jahr zuvor. 2021 hatte es mit 175.386 die höchste Geburtenzahl in NRW seit 1999 gegeben. Die höchsten Rückgänge werden für Köln, Hagen und Krefeld prognostiziert. Für Herne und den Kreis Heinsberg werden mehr Neugeborene als 2021 erwartet. Die Daten basieren auf vorläufigen Ergebnissen aus 2022 sowie der Auswertung von Vorjahreswerten.

Neue S-Bahnhaltestelle für Herten

Nach 40 Jahren gibt es in der Stadt **Herten** wieder einen Bahnhof. Dank des neuen S-Bahn-Haltepunkts können Reisende in wenigen Minuten den Bahnhof Recklinghausen erreichen. In die Gegenrichtung fährt die S-Bahn über Gladbeck West, Bottrop, Essen, Wuppertal nach Hagen. Die Deutsche Bahn (DB) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr rechnen mit mehr als 1.000 Reisenden täglich. Die Bauarbeiten hatten im Frühjahr 2021 begonnen und insgesamt sieben Millionen Euro gekostet. Unter anderem mussten zwei Bahnsteige komplett neu errichtet werden. Die Station wird nach Angaben der DB in den kommenden Jahren noch barrierefrei ausgebaut. Außerdem soll noch ein zusätzlicher Haltepunkt in Herten-Westerholt entstehen.

Wieder mehr Besucherinnen und Besucher in LWL-Museen

Die Kultureinrichtungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) verzeichnen nach den Einschränkungen der Corona-Pandemie wieder deutlich steigende Besucherzahlen. Wie der LWL mitteilt, seien im Jahr 2022 insgesamt 1,64 Millionen Menschen in die Museen, Stiftungen und Besucherzentren gekommen. Das seien 500.000 mehr als im Jahr davor. „Das Niveau vor der Pandemie, als im Jahr 2019 1,9 Millionen Besucherinnen und Besucher kamen, erreichen wir noch nicht ganz. Aber im Vergleich zu den Pandemie Jahren sind die Zahlen deutlich gestiegen“, sagte LWL-Kulturdezernentin Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger.

Preisverleihung im Landeswettbewerb „Schulradeln NRW“

Die Siegerschulen im Landeswettbewerb „Schulradeln NRW“ stehen fest. Die meisten Kilometer radelte das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium **Bornheim** vor dem Pascal-Gymnasium in **Grevenbroich**. Bei den Grundschulen siegte hier die Gemeinschaftsgrundschule Eick in **Moers** vor der Marienschule Grundschule Hauenhorst in **Rheine** und der Hollinger Grundschule **Emsdetten**. Die meisten Radelnden stellte das Heinrich-Böll-Gymnasium **Troisdorf**. Das Gymnasium in Bornheim belegte den dritten Platz. Bei den Grundschulen gewann erneut die Gemeinschaftsgrundschule Eick vor der Grundschule Wiesenstraße **Kempen** und der Liebfrauenschule **Emmerich am Rhein**. Beim Kreativ-Wettbewerb siegte das Gymnasium **Frechen** vor der Europaschule **Bornheim**.

*Erneuerbare
Energien stellen
eine entschei-
dende Säule für
die zukünftige
Energieversorgung
Nordrhein-
Westfalens dar*



FOTO: SOONTHORN - STOCKADOB.E.COM

Ausbauturbo bei den Erneuerbaren Energien

Nordrhein-Westfalen nimmt die Aufgabe an, die Energiewende gemeinsam zum Erfolg zu bringen

Es bewegt sich etwas. Das Bewusstsein für die drängende Relevanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien wächst - nicht zuletzt angesichts der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die globale Jahrhundertaufgabe, das Leben in den planetaren Grenzen zu gestalten, macht den Ausbau aus Gründen des Klimaschutzes zwingend. Nun sehen wir auch, dass er uns Souveränität verspricht und preisdämpfend wirken wird.

Ausbau beschleunigen Das Energie- und Industrieland Nordrhein-Westfalen steht beim Weg hin zur Klimaneutralität, die wir bis 2045 erreichen wollen, vor besonderen Herausforderungen. Diesen Herausforderungen wollen wir uns gemeinsam stellen. Das Tempo beim Ausbau der Erneuerbaren Energien muss massiv gesteigert werden. Und das bedeutet, dass jetzt, auch und gerade hier in Nordrhein-Westfalen, politische Fesseln fallen müssen. Als Landesregierung gehen wir deshalb sehr konzentriert und mit parallellaufenden Prozessen an die Aufgabe heran,

für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in einen deutlich schnelleren Gang zu wechseln.

Auch der Bund hat bereits wesentliche Maßnahmen auf den Weg gebracht und mit dem beschlossenen Umwelt- und Energiegesetzspaket eine Ausbauoffensive der Erneuerbaren Energien gestartet. Kernstück ist die umfassendste Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), dem zentralen Förder- und Steuerungsinstrument für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, seit seiner Einführung im Jahr 2000. Erstmals werden wirklich ambitionierte Ausbauziele vereinbart, wird der Weg dorthin geebnet. Mit dem Ziel, den Anteil erneuerbaren Stroms bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent zu heben, gibt es Planungssicherheit für Investoren, Industrie und Handwerk und auch für Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir werden die damit verbundenen Möglichkeiten für Nordrhein-Westfalen zu nutzen wissen.

Windenergie ausbauen Von den beschlossenen Gesetzen und Maßnahmen erhoffen wir uns



DIE AUTORIN

Mona Neubaur ist Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes NRW

insbesondere einen großen Schub für die Windenergie, deren Ausbau zuletzt stark ins Stocken geraten ist. Die Windenergie trägt heute den größten Anteil zur erneuerbaren Stromversorgung in Deutschland bei und wird auf dem Weg zur Klimaneutralität, neben der Photovoltaik, zur wichtigsten Energiequelle.

Nordrhein-Westfalen befindet sich beim Ausbau der Windenergie mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 6.500 Megawatt im Ländervergleich in der Spitzengruppe um Niedersachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Bis Ende des Jahrzehnts müssen Windenergieanlagen jedoch nicht nur konventionelle Kraftwerke ersetzen, sondern auch den zusätzlichen Strombedarf im Rahmen der Sektorkopplung decken. Die kürzlich beschlossene EEG-Novelle sieht daher vor, die installierte Leistung der Windenergie bis 2030 auf 115 Gigawatt zu verdoppeln. Nordrhein-Westfalen wird seinen Beitrag zu diesem ambitionierten Ziel leisten und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass mindestens 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen in unserem Land entstehen. Wir wollen dabei Vorreiter sein, die dafür dringend erforderlichen Flächen bereitzustellen und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Planung und Genehmigung beschleunigen

Um einerseits Flächen möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen und andererseits den Ausbau weiterhin raum- und umweltverträglich zu steuern, werden wir unter anderem über eine Änderung des Landesentwicklungsplans einzelne Flächenziele für die Planungsregionen festlegen und über die Regionalpläne ausreichend Flächen für die Windenergie planerisch sichern. Pauschale Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen sind mit den Flächenbeitragswerten für Nordrhein-Westfalen dabei künftig nicht mehr vereinbar.

Da neben einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren entscheidend ist, wurde eine interministeriell besetzte Task Force zur Ausbaubeschleunigung eingerichtet, die zunächst auf Landesebene Hemmnisse identifizieren und Empfehlungen für konkrete Maßnahmen vorlegen und bearbeiten wird. Helfen wird dabei die Klarstellung der Bundesregierung, dass die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Den Erneuerbaren kommt damit in den Abwägungsentscheidungen nun grundsätzlich das besondere Gewicht zu, das angesichts der Energie- und Klimakrise angemessen und notwendig ist.

Zudem prüft das Land, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen von der Kreisebene auf eine jeweils zentrale Stelle bei den Bezirksregierungen zu verlagern. In der Zwischenzeit können mobile Teams eingesetzt werden, die den Planungs- und Genehmigungsbe-



FOTO: INGO BARTUSSEK - STOCK.ADOBE.COM

hörden bereits kurzfristig unterstützend zur Seite stehen.

Bürgerinnen und Bürger beteiligen Wir richten den Blick bei der Planung selbstverständlich auch auf die Bürgerinnen und Bürger. Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt, und so wollen wir es auch behandeln: Das Bewusstsein für die Notwendigkeit und auch die enormen Chancen der Transformation ist der Ausgangspunkt, von dem aus wir die Bürgerinnen und Bürger zu Partnerinnen und Partnern machen wollen. Gerade in unserem dichtbesiedelten Land ist es wichtig, die Menschen mitzunehmen und berechtigte Anliegen vor Ort zu berücksichtigen.

Die Energiewende muss regional verankert sein, mit aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen. Gerade die Windenergie bietet über die Steigerung regionaler Wertschöpfungseffekte durch Pacht- und Steuereinnahmen auch finanzielle Vorteile. Mit den neuen Regelungen im EEG zur kommunalen Teilhabe kann eine durchschnittliche Windenergieanlage rund 30.000 Euro pro Jahr in den kommunalen Haushalt einbringen. Zusätzlich will das Land über ein Bürgerenergiegesetz regeln, wie Anwohnerinnen und Anwohner noch stärker finanziell an der Wertschöpfung der Anlagen in ihrem Umfeld beteiligt werden können.

Mit unserer neuen Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate unterstützen wir verstärkt die Errichtung von Bürgerwindparks. Gleichzeitig planen wir über die NRW.BANK die Auflage eines Bürgerenergiefonds, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Energiewende- und Klimaschutzprojekte umzusetzen.

Photovoltaik-Ausbau vorantreiben Photovoltaik (PV) wird im zukünftigen Energiesystem neben der Windenergie eine Schlüsselrolle einnehmen und dabei in Kombination mit Batteriespeichern und Wasserstoff-Anwendungen die Resilienz des Systems erhöhen. PV ist leicht installierbar, vielseitig, günstig skalierbar und liefert verlässlich über Jahrzehnte sau-

Das Land will den Ausbau und die Nutzung von Photovoltaik weiter intensivieren



FOTO: JEFFS-FOTOGALERIE - STOCK.ADOBE.COM

Die Produktion von Biogas soll verstärkt werden

bereren Strom. Der bisherige Ausbau ging bereits mit einer enormen Senkung der Stromgestehungskosten bei der Photovoltaik einher.

Ob auf oder an Gebäuden, auf Freiflächen, auf Parkplätzen, über dem Acker oder auf Gewässern - die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig, und es sind noch längst nicht alle Anwendungsvarianten ausgeschöpft. Es gilt, die Rahmenbedingungen für entsprechende Investitionen und Umsetzungen weiter zu verbessern. Sowohl die Europäische Union, der Bund als auch die Länder arbeiten mit Nachdruck daran, die notwendigen Hebel so rasch es geht umzulegen. Der Bund hat insbesondere mit dem Osterpaket und der EEG-Novelle an zahlreichen Stellen umfassende Verbesserungen für den PV-Ausbau geschaffen. Unter anderem wurden die Ausschreibungsmengen und die Vergütungssätze stark angehoben, die förderfähige Flächenkulisse wurde deutlich ausgeweitet, die vollumfängliche Ausnutzung von Dachflächen wurde ermöglicht und die bestehenden Barrieren für den Eigenverbrauch des selbsterzeugten PV-Stroms wurden weitgehend abgebaut. Zu begrüßen ist ebenfalls die Entscheidung des Bundeskabinetts zur Befreiung von der Einkommensteuer für die meisten Anlagen auf Wohngebäuden.

Hemmnisse abbauen Diese und weitere Veränderungen auf Bundesebene werden den PV-Zubau stark beschleunigen. Dennoch liegt noch viel Arbeit vor uns. Wir müssen noch bestehende Hemmnisse auf verschiedenen Ebenen angehen, darunter vielseitige Anforderungen für kleine PV-Anlagen auf Dächern und Balkonen sowie komplexe Planungs- und Genehmigungsfragen für große Freiflächenanlagen oder noch zu schärfende Rahmenbedingungen für innovative Anwendungsfälle. Die bundespolitischen Rahmenbedingungen werden wir auch auf Landesebene sinnvoll ergänzen.

Schrittweise werden wir eine umfassende Solarpflicht für Neubauten sowie für Bestandsgebäude bei Dachsanierungen einführen. Zudem nehmen wir verstärkt Freiflächen in den Blick. Hier besteht auch

in Nordrhein-Westfalen noch Nachholbedarf, das vorhandene Potenzial tatsächlich zu nutzen. Aus diesem Grund haben wir nun die Länderöffnungsklausel im EEG für Freiflächen-PV gezogen: Wir erweitern damit die förderfähige Flächenkulisse für PV-Anlagen um Grün- und Ackerlandflächen in benachteiligten Gebieten. Zudem treiben wir mit einer ausgeweiteten PV-Offensive den Ausbau insbesondere in den Einsatzbereichen „PV im Gewerbe“, „Freiflächen-PV“, „Agri-PV“, „PV auf Mehrparteienhäusern“ und „Floating-PV“ weiter voran.

Biogas und Wasserkraft nutzen Im Gegensatz zu Windkraft und Photovoltaik als volatile Stromquellen haben Biogas und Wasserkraft den Vorteil, dass ihre Energie kontrolliert zur Stromproduktion eingesetzt werden kann. Wir wollen daher den wichtigen Beitrag der Bioenergie zur Energiewende mit dem Erhalt und der Modernisierung von bestehenden Anlagen ausbauen und die Wasserkraftstandorte unter ökologischen Aspekten weiterentwickeln.

Zudem ist es unser Ziel, an möglichst allen bestehenden Talsperren die Kraft des Wassers für die Energieversorgung nutzbar zu machen. Bei Biogas besteht zudem die Option, die erzeugten Biogasmengen aufzubereiten und als Biomethan in das bestehende Gasnetz einzuspeisen. Auf diese Weise kann Biogas auch innerhalb der zentralen und dezentralen Wärmeversorgung dienen. Als Landesregierung haben wir uns hierbei das Ziel gesetzt, den Zugang von heimischem Biomethan zum Gasnetz zu vereinfachen.

Erdwärme nutzen Auch das Potenzial der Erdwärme muss stärker genutzt werden. Der Erarbeitungsprozess eines „Masterplans Geothermie“ mit besonderem Fokus auch auf mitteltiefe und tiefe Geothermie ist bereits gestartet. Darüber hinaus bringen wir uns intensiv in die Ausgestaltung der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung auf Bundesebene ein. Mit der Weiterentwicklung des Wärmekatasters NRW und dem Start des „Kompetenzzentrum Wärmewende“ der NRW.Energy4Climate schaffen wir 2023 weitere wichtige Grundlagen für eine klimaneutrale Zukunft.

Energiewende gemeinsam gestalten Es bewegt sich etwas. Und als Landesregierung haben wir vor, diese Dynamik zu steigern. Dabei setzen wir auf Dialog und engen Austausch mit den Regionen und den Städten und Gemeinden in unserem Land. Die Verantwortung für eine sichere, saubere und bezahlbare Energieversorgung tragen wir gemeinsam. Sie wird vor Ort konkret, und deshalb gilt mein Dank allen kommunalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren, die mit uns gemeinsam die Aufgabe annehmen, Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien nach vorne zu bringen. ●



Die Windenergieanlagen im Letter Bruch produzieren jährlich rund 125 Millionen Kilowattstunden Strom

Der Schlüssel liegt in der Wertschöpfung vor Ort

Der Windpark Letter Bruch in Coesfeld ist der größte Windpark in Nordrhein-Westfalen und gilt durch ein besonderes Beteiligungsmodell landesweit als Vorzeigeprojekt

Als „Windenergiestadt Nordrhein-Westfalen“ und „Vorzeige-Kommune“ beim Windkraftausbau ist die Stadt Coesfeld seit Anfang letzten Jahres immer wieder in den verschiedenen Medien präsent. Der Grund dafür liegt in einer bemerkenswerten Entwicklung: Im Herbst 2021 wurde in Coesfeld mit dem Windpark Letter Bruch der landesweit größte Windpark eröffnet.

Spitze beim Windkraftausbau Mit den 13 Anlagen, die entstanden und mit 52,8 Megawatt (MW) Leistung ans Netz gegangen sind, sowie zwei weiteren Projekten lag der Ausbau an Erneuerbarer Energie aus Wind im Stadtgebiet im Jahr 2021 bei rund 65 MW und damit bei knapp 20 Prozent der Neuinstallationen, die es landesweit gegeben hatte. Die Stadt Coesfeld war damit in NRW 2021 kommunaler Spitzenreiter beim Windkraftausbau und wurde vom Landesverband Erneuerbare Energie als „Blaupause“ für das restliche Land bezeichnet.

Insgesamt stehen mehr als 40 Anlagen verteilt auf mehrere Windparks auf Coesfelder Gebiet. Im letzten Jahr sind gleich drei Windparks hinzugekommen: Neben den 13 neuen Anlagen im Letter Bruch entstanden vier weitere in Flamschen und nochmals vier im

Letter Görd, alle in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Münsterlandes.

Was auch überregional für besonderes Aufhorchen sorgte: Der Windpark im Letter Bruch ist in nur anderthalb Jahren Bauzeit entstanden. Allein dort werden 125 Millionen Kilowattstunden regionalen Stroms pro Jahr erzeugt. Das entspricht dem Bedarf von etwa 40.000 Haushalten und damit einem Vielfachen von dem, was in der Stadt mit 37.500 Einwohnerinnen und Einwohnern verbraucht wird. Diese außergewöhnlich gute Bilanz macht uns als Stadt unglaublich stolz und bestärkt uns auf dem weiteren Weg.

Jahrelange Planungen Was sich in der Rückschau als eines unserer Erfolgsprojekte 2021 präsentiert, ist allerdings Ergebnis jahrelanger Planungen und Vorarbeiten. Wichtig dabei: Die Stadt Coesfeld hatte schon 2001 eine Konzentrationsflächenplanung. Auf der Grundlage des damaligen Regionalplanes enthielt er relativ wenige Konzentrationszonen, aber immerhin so viele, dass wir damals noch sagen konnten, dass der Windkraft „ausreichend Raum gegeben war“. Zu dem Zeitpunkt gab es bereits etwa 20 Anlagen.

Als Stadt konnten wir deshalb relativ entspannt an eine neue Potenzialflächenanalyse gehen. Der alte



DIE AUTORIN

Eliza Diekmann ist Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld



Flächennutzungsplan war in Kraft und verhinderte, dass wir unter Zeit- und Handlungsdruck kamen. Mit dem ersten Ergebnis der Potenzialflächenanalyse hat der Rat dann Kriterien erarbeitet, die zu erfüllen waren, um eine neue Flächennutzungsplanung zu starten.

Gemeinsames Handeln Die Erträge aus den später möglichen Anlagen sollten allen Eigentümerinnen und Eigentümern in den Potenzialflächen zugutekommen - unabhängig davon, ob die Grundstücke sich nun nach abschließender Planung konkret zur Aufstellung der Anlage oder Nutzung des Windpotenzials eigneten. Eine Voraussetzung war, dass sich alle Eigentümerinnen und Eigentümer in den einzelnen Potenzialflächen vorab zu Gesellschaften bürgerlichen Rechts, später auch in anderen Gesellschaften, zusammenschließen. Das sollte eine gemeinsame Planung zur möglichst optimalen Ausnutzung der Potenzialflächen ermöglichen.

Im Rückblick bleibt zu sagen, dass das gesamte Verfahren sehr aufwendig war. Es bedurfte einer intensiven rechtlichen Begleitung und war nur möglich, weil es in allen Zonen Eigentümerinnen und Eigentümer gab, die von der Idee überzeugt waren und ihre Nachbarinnen und Nachbarn ins Boot geholt haben. Weitere Voraussetzung war eine enge Kooperation mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde. Erleichtert hat uns das Vorhaben, dass die Coesfelder Stadtwerke in einige Projekte eingestiegen sind.

Die Leistung, die unsere Windparks erbringen, ist eine rechnerische. Es gibt sehr windstarke Tage, aber auch Tage, in denen weniger Windenergie erzeugt wird. Über das Jahr gerechnet wird aber mehr Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt, als in Coesfeld benötigt wird. Und das ist ein Punkt, an dem wir weiterarbeiten möchten: Wir sehen uns im Münsterland schon sehr weit vorne, haben die von der Politik geforderten zwei Prozent der Flächen schon erreicht und aktuell mit 2,4 Prozent bereits übererfüllt.

Die Bürgermeisterinnen Mechtild Schulze Hensing aus Borken (vorne links) und Eliza Diekmann aus Coesfeld (vorne rechts) legten im Juni 2020 mit weiteren Akteuren den Grundstein für den Windpark Letter Bruch

Vor- und Nachteile Wir haben einerseits die Akzeptanz in der Bevölkerung und andererseits den Vorteil, dass wir eine Flächenregion sind, die uns gute Möglichkeiten bietet. Und wir sehen uns hier ganz klar auch in der Verantwortung. Was wir uns wünschen ist, den Ausgleich zu schaffen, damit die Bevölkerung von der Windenergie profitiert.

Ein Nachteil, der uns durchaus bewusst ist: Die Windparks bedeuten eine Einschränkung im Landschaftsbild. Wir erleben Schattenwurf und Geräusche als negative Auswirkungen, die die Umgebung besonders betreffen. Manche Menschen sind unsicher wegen Infraschall oder befürchten einen Wertverlust ihrer Grundstücke. Andere sorgen sich um eine Art „Heimatverlust“, wenn sich Landschaftsbilder verändern. Und natürlich kann der Bau der Windparks auch Auswirkungen auf den Tourismus haben. Wir müssen all diese Sorgen ernst nehmen und jede Entscheidung zu einer bewussten machen: Allen Beteiligten soll klar sein, wofür sie die Einschränkungen hinnehmen und was sie dafür zurückbekommen.

Fünf Elemente für die Akzeptanz Wie also haben wir es geschafft, dass die Windparks bei uns so erfolgreich akzeptiert werden? Der Schlüssel liegt in der Wertschöpfung vor Ort: Wir nennen das unser Coesfelder Modell. Und das lässt sich bei der Windenergie genauso anwenden wie demnächst zum Beispiel für Freiflächen-PV-Anlagen. Unsere fünf Elemente für die Akzeptanz lauten:

1. Die Initiative muss von den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern kommen. Die Menschen benötigen zeitlichen Vorlauf und Wissen, damit sie sich auch als Laien auf den Weg machen können und sich nicht unerwartet Investoren von außen einbringen. Dazu brauchen wir frühzeitige



Bürgermeisterin Eliza Diekmann und Stadtwerke-Geschäftsführer Ron Keßeler nahmen in luftiger Höhe an Filmarbeiten teil

- Ratsbeschlüsse, in denen mögliche Flächen definiert werden. Die Menschen haben dann Gelegenheit, sich zusammenzuschließen, zu beraten und gemeinsam Betreibergesellschaften zu gründen. Wichtig ist, dass es Pachtzahlungen gibt - nicht nur für die Eigentümerinnen und Eigentümer der direkt betroffenen Flächen, sondern auch für die anliegenden Nachbarinnen und Nachbarn.
2. Es muss Teilnahmeangebote geben, das Signal: Auch andere können mitmachen. Dann entwickelt das ganze Gebiet die Projekte gemeinsam als Beteiligungsgesellschaft.
 3. Für Coesfeld und Lette wurde ein Bürgersparen entwickelt, also eine finanzielle Beteiligungsoption, auch schon mit kleinen Einlagen von 500 bis 5.000 Euro. In 2021 haben wir für den Windpark Letter Görd auf diesem Wege eine Million Euro Kapital erlangt, das - festgelegt auf fünf oder zehn Jahre - damals attraktive Zinsen von 2,2 bis 2,6 Prozent erbrachte. Im Windpark Letter Bruch waren es 2021 sogar fünf Millionen Euro, festgelegt auf 20 Jahre für sechs Prozent Zinsen.
 4. Jedes Jahr wird aus den Überschüssen ein sechstelliger Betrag für die Coesfelder Bürgerstiftung bereitgestellt und kommt so der gesamten Bevölkerung zugute für kulturelle oder soziale Zwecke - die ganze Bürgerschaft profitiert mit von den Windparks.

5. Die Bürgerinnen und Bürger können über die Stadtwerke echten, regionalen Ökostrom aus Coesfeld beziehen und so entsteht ein echter Bezug zur heimischen Stromerzeugung aus Wind, Photovoltaik und Biogas.

Positive Bilanz Wir haben geschafft, dass die Bürgerschaft bei uns voll hinter der Windenergie steht, dass allen Beteiligten die Nachteile und Risiken, vor allem aber auch die Chancen bewusst sind. Das geht manchmal so weit, dass wir Hinweise erhalten, wenn ein Windrad stillsteht, etwa weil es aufgrund von Feldmäusen zwischenzeitlich abgestellt worden ist. Alle haben offenbar Interesse, dass möglichst viel heimischer Strom erzeugt wird.

Diese positive Grundstimmung bestärkt uns. Und deshalb machen wir weiter, denn wir wollen unsere Vorreiterrolle beim Ausbau der Erneuerbaren Energien gern noch weiter ausbauen. Unser nächstes Projekt heißt Freiflächen-PV. Dazu schaffen wir gerade den Rahmen, bauen unsere Stromnetze massiv aus und starten Projekte zur Speicherung von Strom in Batterien oder grünem Wasserstoff. Auch im Bereich Wärme gehen wir mit der Geothermie neue Wege, um die Energiewende vor Ort voranzubringen. Die guten Erfahrungen, die wir in Coesfeld mit den Windparks gemacht haben, geben uns Rückenwind!

Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung, hrsg. v. Umweltbundesamt, DIN A4, 74 S., kostenlos herunterzuladen über umweltbundesamt.de im Bereich Publikationen

Die Szenarien der Energiewende lassen erwarten, dass bis 2030 knapp 100.000 Hektar Fläche mit Solar-Freiflächenanlagen bebaut sein werden. Die Broschüre bietet Ansätze und Kriterien für die Regionalisierung der Ausbauziele, die Schaffung und Sicherung der Akzeptanz vor Ort und die aktive, umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen. So sollen die Instrumente der regionalen Raumordnung und der Bauleitplanung, flankiert von Landschaftsplänen und Umweltprüfungen, mit fachlichem und methodischem Know-how dafür Sorge tragen, dass die Energiewende umwelt- und landschaftsverträglich erfolgen kann.



Bürgerenergie schafft Akzeptanz durch Transparenz, Mitbestimmung und mehr Wertschöpfung in der Region



FOTO: BÜNDNIS BÜRGERENERGIE E.V. / JÖRG FARYS

Fünf Wege für Kommunen zur Bürgerenergie

Die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten ist ein entscheidender Faktor für die Energiewende

Brandbriefe, Demonstrationen und kreative Protestaktionen sind keine Seltenheit, wenn es um Energiewendeprojekte geht, die das Landschaftsbild verändern. Nicht nur Stromtrassen oder Windenergieparks sind davon betroffen. Auch so mancher Solarpark ist schon gescheitert, weil sich die Bürgerinnen und Bürger vor Ort nicht ausreichend abgeholt fühlten.

Bürgerschaft beteiligen In manchen Kreisen Nordrhein-Westfalens gehört die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen daher schon länger zum guten Ton. Der Normalfall ist sie allerdings nicht. Das ist bedauerlich, denn Bürgerenergie kann Widerstände abbauen, Vielfalt und Demokratie in der Energiewende steigern und das Gemeinwohl in der Region maßgeblich positiv beeinflussen.

Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger wissen oft nicht um die Vorteile einer Zusammenarbeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Doch aufgrund gemeinsamer Interessen und komplementärer Fähigkeiten lassen sich erhebliche Synergiepotenziale heben. Wer entwickelt das Projekt, wer finanziert, wer

kommuniziert? Das alles können auch Bürgerinnen und Bürger übernehmen. Genauso wie den späteren Betrieb der Anlagen.

Die Stadtwerke bringen wenn nötig technisches Know-how ein. Mitarbeitende von Kommunen unterstützen bei Genehmigungsverfahren und Wegerechten. Die lokale Volksbank oder Sparkasse übernimmt die Verwaltung des Bürgerkapitals und die Fremdfinanzierung. So zum Beispiel könnte eine erfolgreiche Zusammenarbeit für ein Bürgerenergieprojekt aussehen.

Der Dialog mit motivierten Bürgerinnen und Bürgern lohnt sich also. Dann lässt sich gemeinsam ausloten, was es konkret zu beachten gilt und wie die Aufgaben optimal zwischen den Akteuren verteilt werden.



DER AUTOR

Mirco Sieg ist Fachexperte für Bürgerenergie und kommunalen Klimaschutz bei NRW.Energy4Climate



Der Dialog mit motivierten Bürgerinnen und Bürgern lohnt sich

Wenn Kommunen dabei aktiv auf ihre Bürgerinnen und Bürger zugehen wollen, haben sie dazu verschiedene Möglichkeiten.

Flächen verpachten Eine einfache und naheliegende Möglichkeit, Bürgerenergieakteure zu unterstützen, ist es, ihnen kommunale Flächen zur Pacht anzubieten. Dächer von kommunalen Gebäuden für Photovoltaikanlagen, Freiflächen im Außenbereich für Windenergieanlagen und Solarparks. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 wären auch kommunale Gewässer oder Parkplatzflächen denkbar.

Da es sich dabei nicht um eine Beschaffung, sondern um eine Verpachtung handelt, ist dafür nicht unbedingt ein förmliches Vergabeverfahren nötig. Die Absicht zur Verpachtung sollte aber im Vorfeld öffentlich gemacht werden und der Pachtzins grundsätzlich dem Marktwert entsprechen.

Vorsicht ist geboten, wenn die Kommune auch Strom aus den neu zu errichtenden Anlagen beziehen möchte. Dann ist die Verpachtung zugleich mit einer Strombeschaffung verbunden, was in der Regel auch für die Verpachtung ein förmliches Vergabeverfahren nötig macht. Das muss aber kein Hindernis sein. Kommunen können bei der Vergabe gezielt auf Bürgerenergieakteure zugehen, indem sie zum Beispiel in der Leistungsbeschreibung ein Konzept zur Bürgerbeteiligung einfordern und in den Zuschlagskriterien ein Bewertungsschema dafür formulieren. Dann haben gute Konzepte von Bürgerenergieakteuren schnell die Nase vorn.

Beteiligungsprojekte realisieren Wenn Stadtwerke oder Kommunen selbst Projekte realisieren möchten, können sie Bürgerinnen und Bürger auch eine unternehmerische Beteiligung anbieten. Für Wind- oder Solarparks werden oft separate Projektgesellschaften gegründet, zum Beispiel eine GmbH und Co. KG. Dann können Genossenschaften oder Einzelpersonen Kommanditanteile erwerben und dadurch Mitspracherechte und Gewinnausschüttungen erhalten.

Andererseits beteiligen beispielsweise Stadtwerke Bürgerinnen und Bürger bisweilen auch über rein finanzielle Anlageprodukte an Erneuerbare-Energien-Projekten. Dies geschieht etwa über Sparbriefe, Nachrangdarlehen oder Genussrechte - dann in der Regel mit fester Verzinsung und begrenzter Laufzeit ohne unternehmerisches Mitspracherecht. Über Crowdfunding-Plattformen bündeln solche Anlageprodukte oft in kürzester Zeit beträchtliche Summen an Investitionskapital.

An Energiegesellschaften beteiligen Eine Beteiligung von Kommunen oder Stadtwerken an Bürgerenergiegesellschaften kann ebenfalls eine hilfreiche Unterstützung sein. Bereits der symbolische Kauf von



Der Kreis Steinfurt hat Leitlinien für die Bürgerbeteiligung an der regionalen Energiewende erarbeitet

ein paar Genossenschaftsanteilen kann das Vertrauen der Anwohnenden in die lokale Genossenschaft stärken. Die Gemeindeordnung NRW lässt solche Beteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Zudem können Gemeindevertreterinnen und -vertreter wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager auch als Einzelpersonen Mitglied einer Genossenschaft werden. Auch das stärkt das Vertrauen und fördert den praktischen Austausch zwischen Bürgerenergiegesellschaft und Kommune. Mitarbeitende von Stadtwerken sind ebenfalls gern gesehene Genossenschaftsmitglieder, die ihr Fachwissen beispielsweise im Bereich der Energietechnik oder zu den Begebenheiten vor Ort einbringen.

Bürgerbeteiligung einfordern Wenn es um Erneuerbare Energien auf privaten Flächen geht, sinken die Einflussmöglichkeiten der Kommunen im Vergleich zu Projekten auf gemeindeeigenen Flächen. Aber auch hier können Kommunen positiv Einfluss nehmen, zum Beispiel über die Bauleitplanung, über eigene Leitlinien oder auch als Moderatoren im Kommunikationsprozess. Wenn alle relevanten Akteursgruppen - etwa Projektentwickelnde, Flächenbesitzende, Kommune, Stadtwerk, lokale Genossenschaft und lokale Kreditinstitute - an einem Tisch sitzen, lassen sich leichter geeignete Lösungen zur Bürgerbeteiligung finden, als wenn nur die Investoren Projekte vorantreiben.

Viele Kommunen und Kreise haben schon jahrelange Erfahrung mit solchen Prozessen. Dabei machen sie zum Teil auch sehr konkrete Vorgaben zu den gewünschten Beteiligungsformaten. Ein Vorreiter ist hier der Kreis Steinfurt, der bereits im Jahr 2011 Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger

Mirco Sieg
Fachexperte Kommunaler Klimaschutz
NRW.Energy4Climate
Kaistr. 5
40221 Düsseldorf
Tel: 0211 / 8220 864-73
E-Mail: mirco.sieg@energy4climate.nrw



NRW.Energy4Climate

NRW.Energy4Climate, die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz, ist seit Januar 2022 operativ tätig. Ihr Ziel: NRW wird vollständig klimaneutral, Vorreiter der Energiewende und bleibt Deutschlands Industrieland Nummer eins. Um dies schnellstmöglich zu erreichen, bündelt NRW.Energy4Climate Aktivitäten in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende und beschleunigt so die Transformation sektörübergreifend - vor allem in den vier am stärksten emittierenden Sektoren: Energiewirtschaft, Industrie und Produktion, Wärme und Gebäude sowie Mobilität.

sowie Kommunen mit regionalen Akteuren erarbeitet hat. Diese wurden seitdem erfolgreich bei vielen Bürgerwindparks berücksichtigt.

Kürzlich haben die Beteiligten aus Landwirtschaft, Naturschutz, Stadtwerken, Kommunen, Windbranche und Kreisverwaltung die Leitlinien überarbeitet und die Teilhabemöglichkeiten noch erweitert. Zudem umfassen die neuen „Leitlinien Bürgerenergie“ auch größere Solarprojekte und berücksichtigen die neu gegründete „Energiland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG“.

Energieakteure unterstützen Die weiteren Möglichkeiten zur Unterstützung der Bürgerenergie sind vielfältig. Dies kann schon bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten beginnen, in denen sich Bürgerenergieinitiativen treffen können. Kommunen und Stadtwerke können sich - wenn gewünscht - auch direkt in die Projektentwicklung einklinken, zum Beispiel bei Genehmigungen, Wegerechten oder energietechnischen Detailfragen.

Kommunen sind zudem gute Multiplikatoren, wenn es darum geht, Bürgerinitiativen und ihre Projekte bekannt zu machen. Mit einer Bürgersolaranlage auf einer kommunalen Dachfläche kann die Gemeinde etwa als gutes Vorbild vorangehen und Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen motivieren. So ergeben sich für lokale Initiativen gegebenenfalls Chancen, die weit über das ursprüngliche Projekt hinausgehen.

Es gibt also viele Wege, wie Kommunen lokale Bürgerenergieakteure unterstützen können. So kann es möglicherweise auch gelingen, Protestaktionen bei zukünftigen Energiewendeprojekten zuvorzukommen. Für welchen Weg sich Kommunen auch entscheiden mögen, die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, steht Gründungsinitiativen, Unternehmen, Stadtwerken und Kommunen bei Fragen rund um das Thema Bürgerenergie gerne als Ansprechpartnerin zur Seite.



FOTOS (4): STADT WÜLFRATH

Photovoltaik-Offensive der Stadt Wülfrath

Die Stadt Wülfrath will gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in den nächsten Jahren die Photovoltaik-Leistung im Stadtgebiet verdoppeln

Nicht erst seit dem starken Anstieg der Energiepreise tut sich in der Stadt Wülfrath etwas beim Ausbau der Photovoltaik (PV). Dabei ist die Inbetriebnahme der knapp 100-Kilowatt-Peak-Anlage auf dem Dach des Rathauses im Mai 2022 ein erster Meilenstein.

Städtechallenge zum PV-Ausbau Bereits seit Februar 2021 nimmt Wülfrath am Städtewettbewerb „Wattbewerb“ teil. Dabei gehen Städte untereinander in den Wettstreit, in welcher Kommune als erstes der PV-Ausbau verdoppelt wird. In den Wettbewerb fließen alle Dächer der Stadt ein. Aktuell steht Wülfrath im Ranking auf einem Platz im Mittelfeld. Die Teilnahme an der Aktion ist mehr als nur ein Vergleich, denn das Team des „Wattbewerbs“ stellt regelmäßig Ideen und Initiativen vor, durch die der PV-Ausbau weiteren Schub erhält. Nach einer Informationsveranstaltung hat sich zum Beispiel in Wülfrath ein Beratungsteam zum Thema „Solar“ gebildet. Das Team wurde seit dem letzten Sommer geschult, um alle gängigen Fragen rund um die Verwirklichung



DER AUTOR

Gerd Schlüter ist Klimaschutzmanager bei der Stadt Wülfrath



Die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Wülfrather Rathauses produziert klimafreundlichen Strom für die Verwaltung

Ein Display zeigt an, wie viel Strom durch Sonnenenergie erzeugt wird und wie viel CO₂ eingespart worden ist



einer privaten PV-Anlage beantworten zu können. Gerade in Zeiten, in denen das Handwerk stark nachgefragt wird, ist dies ein großes Plus für Wülfrath. Ein weiteres Element, um den Wülfrather Bürgerinnen und Bürgern Austauschmöglichkeiten zum Thema zu bieten, ist das seit September 2021 etablierte „PV-Forum“. In unregelmäßigen Abständen organisiert die Stadt Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Facetten im Zusammenhang mit PV. So wurden bereits Fachleute der Verbraucherzentrale eingeladen, um über Stecker-Solaranlagen oder die Vereinbarkeit von PV-Strom und E-Autos zu referieren.

Potenzial städtischer Dachflächen Neben dem Rathausdach will die Stadt weitere Dächer mit PV ausstatten. Als größere Flächen stehen die Dächer einer ehemaligen Schule mit einem Potenzial von 100 Kilowatt-Peak (KWp) und des städtischen Gymnasiums mit einem Potenzial von 80 KWp zur Verfügung. Dazu gesellen sich kleinere Dächer, deren Potenziale sich etwa auf weitere 175 KWp aufsummieren. Die Stadt hat zudem schon seit dem Jahr 2009 zwei Dächer an Investoren verpachtet. Die Gesamtleistung der darauf verbauten Anlagen beläuft sich auf



Bürgermeister Rainer Ritsche (links) und Baudezernent Dr. Stefan Holl sehen noch viel Potenzial beim PV-Ausbau

315 KWp. Insgesamt beträgt das PV-Potenzial der städtischen Dachflächen damit 770 KWp. Wären alle Flächen entsprechend belegt, könnten sie den Stromverbrauch der Verwaltung bilanziell zu knapp 40 Prozent decken.

Angebote der Stadtwerke Seit September 2022 hat die Stadt das Ziel, bis spätestens im Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Bürgermeister Rainer Ritsche stellt fest: „Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es viel zu tun. Daher bin ich froh, dass auch unsere Stadtwerke mit einem breiten Dienstleistungsangebot im Bereich Photovoltaik sehr aktiv sind: Interessierte können sich als Kauf- oder Mietmodelle PV-Anlagen von den Stadtwerken planen und installieren lassen, optional auch Speicher und/oder Wallboxen zum Laden des E-Autos.“

Die Relevanz des Themas wird auch anhand der Anzahl der von den Stadtwerken realisierten Anlagen deutlich: Während im Jahr 2021 noch 13 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 194 KWp in Betrieb gingen, waren es im Jahr 2022 bereits 57 Anlagen mit 828 KWp Gesamtleistung. Dabei wurden 90 Prozent der Anlagen mit Speichern ausgestattet.

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Wülfrath, Dr. Heiko Schell, erläutert, wie es weitergeht: „Wie die Strompreise, wird sich auch der Markt für PV-Anlagen voraussichtlich wieder beruhigen. Daher planen wir für 2023 grob mit weiteren 30 Anlagen. Die Anlagen werden zusammen etwa 750 KWp erneuerbaren Strom produzieren.“

Größte Aufdachanlage in NRW Neben dem wichtigen Zubau der Kleinanlagen kommt es 2023 zur Realisierung eines echten Leuchtturmprojekts durch die Stadtwerke: Auf einer neu errichteten Logistikhalle werden 11.000 PV-Module Platz finden, die mit einer Leistung von 4.350 KWp die größte Aufdachanlage in Nordrhein-Westfalen bilden. Allein durch diese Anlage können rechnerisch etwa 1.400 Haushalte mit Strom versorgt werden. Ein echter Meilenstein, der in Ergänzung zu den anderen Aktivitäten dazu führt, dass sich Wülfrath gute Chancen auf einen der ersten Plätze beim Wettbewerb ausrechnen kann.

wettbewerb.de

Stadtwerke Wülfrath:
sw.wuelfrath.de/photo-voltaik



FOTO: ENGELAC - STOCK.ADOBE.COM

Nordrhein-Westfalen muss zukünftig 1,8 Prozent der Landesfläche als Windenergiebereiche ausweisen

Eckpunkte zur Änderung des Landesentwicklungsplans

Die Landesregierung will die notwendigen Änderungen des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zügig vorantreiben

Die Blockaden für die Windenergie lösen sich gerade. Ausbaumöglichkeiten werden diskutiert, die bislang nicht umsetzbar erschienen. Welchen Antrieb die Energieknappheit durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die spürbaren Klimafolgen in den letzten beiden Hitzesommern und die aktuellen, rasanten Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum Windenergieausbau jeweils zu diesem Paradigmenwechsel gegeben haben, ist letztlich nicht entscheidend. Wichtig ist nun, den spürbaren Rückenwind für die Energiewende bei Bürgerinnen und Bürgern, bei den Städten und Gemeinden und in den Regionen zu nutzen und einen effektiven Ausbau möglich zu machen.

Für die Landes- und Regionalplanung steht vor allem die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes auf der Agenda. Die Bundesregierung gibt darin den 16 Bundesländern vor, durchschnittlich zwei Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie bereitzustellen. Gelingt das, ist die Rechtsfolge, dass die Windenergie darüber hinaus im restlichen Planungsraum den Status als „privilegierte Nutzung“

nach § 35 I Baugesetzbuch (BauGB) verliert und damit im Regelfall nur noch auf der Basis von Bauleitplanung zulässig ist.

Flächensicherung für die Windenergie Für Nordrhein-Westfalen sieht das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes vor, dass 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie planerisch zu sichern sind. Dieser Wert ist das Ergebnis einer bundesweiten Potenzialuntersuchung und eines rechnerischen Verteilalgorithmus zwischen festgesetzten Ober- und Untergrenzen von 2,2 Prozent und 1,8 Prozent für die Flächenstaaten. Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen bedeuten die 1,8 Prozent eine planerische Herausforderung. Für die heimische Wirtschaft, die zunehmend die Forderung nach „grüner Energie“ aufstellt und nach Willen der Landesregierung bis 2045 klimaneutral werden soll, sind die 1,8 Prozent der Landesfläche absolut erforderlich. Soll die Windenergie langfristig eine tragende Säule der Energieversorgung unseres Landes werden, ist diese Flächengröße als Zielmarke notwendig.



DIE AUTORIN

Dr. Alexandra Renz ist Leiterin der Landesplanung im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

In Nordrhein-Westfalen wird das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes über die Landes- und Regionalplanung umgesetzt. Damit sollen insbesondere die Kommunen von der fehleranfälligen Konzentrationszonenplanung in den Flächennutzungsplänen entlastet werden. Es kommt dabei aber weiter entscheidend auf die Städte und Gemeinden an.

Eckpunkte Landesentwicklungsplanänderung

Der erste landesseitige Schritt zur Umsetzung war der Beschluss von Eckpunkten für eine Landesentwicklungsplanänderung im Landeskabinett am 30. August 2022¹. Neben der ausreichenden Flächensicherung für die Windenergie in den Regionalplänen soll auch die 1.500-Meter-Abstandsvorgabe der Vorgängerregierung im Landesentwicklungsplan aufgehoben werden.

Die Erzeugung von Windenergie soll künftig auch auf geeigneten Waldflächen möglich sein - insbesondere auf Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen. Auch Gewerbe- und Industrieflächen und dort insbesondere die Abstandsflächen großer Industriebauten können klug für Erneuerbare Energien genutzt werden.

Neben der Windenergie sollen mit der Landesentwicklungsplanänderung auch die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik maßvoll erweitert werden und Mehrfachnutzungen wie Agri-Photovoltaik und Floating-Photovoltaik unterstützt werden. Hochwertige Ackerböden und eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund setzen dabei weiterhin klare Grenzen.

Ambitionierter Zeitplan Das Landesentwicklungsplanänderungsverfahren wird in einem sehr konzentrierten Verfahren durchgeführt. Zu den Eckpunkten sind alle Städte und Gemeinden im Rahmen



Es kommt weiter entscheidend auf die Städte und Gemeinden an

der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) informiert worden. Aufbauend auf dem Scoping werden aktuell der Umweltbericht und der Planentwurf sowie die Planbegründung erarbeitet. Im Frühjahr 2023 wird das Landeskabinett den Planentwurf voraussichtlich für das landesweite Beteiligungsverfahren freigeben. Rechtskräftig soll die Landesentwicklungsplanänderung im Frühjahr 2024 werden.

Entscheidend sind die darauf aufbauenden Regionalplanänderungsverfahren in den sechs Planungsregionen, die im Gegenstromprinzip mit den kommunalen Vorstellungen dann erst konkrete Windenergiebereiche räumlich auswählen und in den Regionalplänen festlegen. Um hier nicht wertvolle Zeit zu verlieren, haben sich Land und alle sechs Planungsregionen darauf verständigt, die Planverfahren auf Ebene der Regionen schon weitgehend parallel zum Landesentwicklungsplanänderungsverfahren zu beginnen. Ziel ist es, möglichst früh die Flächen in den Regionalplänen vorzuhalten - deutlich vor der vom Bund gesetzten Frist 2027 - und so einen effektiven und gleichzeitig auf geeignete Flächen konzentrierten Ausbau möglich zu machen. Die Landesplanung ist den sechs Planungsregionen zu großem Dank verpflichtet, dass die Herausforderung so gemeinsam angegangen wird!

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet aktuell die Windenergiepotenzialstudie, auf deren Basis dann eine

¹Landesentwicklungsplanänderung im Landeskabinett am 30.08.2022 unter wirtschaft.nrw/eckpunkte-aenderung-landesentwicklungsplan



Der neue Landesentwicklungsplan mit Flächenvorgaben für sechs Regionen soll im Frühjahr 2024 fertig sein

SCHAUBILD: MWIKE NRW



FOTO: KARA - STOCK.ADOBE.COM

Verteilung der Flächenvorgaben des Bundes auf die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen erfolgen kann. Die sich daraus ergebenden Fragen und Diskussionen nach einer „gerechten“ Verteilung, der Anerkennung des Engagements der windreichen und bevölkerungsärmeren Regionen und der Akzeptanz der Bewohnerinnen und Bewohner einzelner Städte und Gemeinden sind herausfordernd und in den nächsten Monaten umso engagierter zu führen.

Interessen von Umwelt und Bevölkerung Für die Regionalplanverfahren stellen sich die Herausforderungen vor allem im Bereich der Flächenauswahl. Hier gilt es etwa, den Schutz besonders hochwertiger Landschaftsräume und weit einsehbarer Bergkuppen mit Premiumwanderwegen und den Sichtbeziehungen bedeutender Denkmäler abzuwägen. Noch schwieriger stellt sich die Frage dar, wie die Menschen für die Veränderung im Landschaftsbild ihrer Heimat gewonnen werden können.

Das Bundesimmissionschutzgesetz verhindert Gesundheitsgefahren durch Windenergieanlagen. Aber auch jenseits dieses Mindestmaßes gilt es, die Windenergie so um die Heimatorte der Bürgerinnen und Bürger zu steuern, dass die Akzeptanz dafür erhalten bleibt. Hier wird es ganz wesentlich auf die Kommunen ankommen, die über ihre Beteiligung in den Regionalplanverfahren sinnvolle und bürgerschaftlich akzeptierte Flächenvorschläge einbringen können. Gerade die Berücksichtigung der bisherigen kommunalen Planungen und auch der bereits vorhandenen Windenergiestandorte in den Regionalplanverfahren ist von großer Bedeutung. Das haben die bisherigen Diskussionen gezeigt. Regionen beziehungsweise Städte und Gemeinden, die bereits jetzt einen erheblichen Anteil am Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen schultern, sollen sich das auch bei

Das Land will die Abstandsregelung für Windenergieanlagen stufenweise aufheben

der Flächenverteilung der 1,8 Prozent anrechnen lassen können.

Unterstützung aller Beteiligten Aufgabe der Landesplanung ist es, diese nicht einfachen Planprozesse in den Regionen zusammen mit den anderen Ressorts bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehört zum Beispiel die landesweite Identifizierung von „Dichtezentren“ windenergiesensibler Vögel, die sinnvollerweise frei von Windenergie bleiben und damit Artenschutzkonflikte in den Regionalplanverfahren und auch den darauf aufbauenden Genehmigungsverfahren vermeiden.

Dazu gehört aber auch eine ausreichende Personalausstattung in den Planungsbehörden, die den regionalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern in den sechs Planungsregionen zurarbeiten. Energie- und Klimaschutzministerin Mona Neubaur hat zugesagt, alle Beteiligte weiter eng in die Schritte der Landesentwicklungsplanänderung einzubinden und auch bei zukünftigen Fragestellungen des gemeinsamen Weges in Landes- und Regionalplanung bestmöglich zu unterstützen.

Über die Landes- und Regionalplanung hinaus bedarf es weiterer vielfältiger Unterstützung für den Windenergieausbau. Dazu gehören die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der weiter möglichen Bauleitplanung für Windenergieanlagen durch die sogenannte Positivplanung. Hierzu ist eine Planungshilfe des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) und des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) in Arbeit.

Dazu gehört es auch, Spielräume des Artenschutz- und Naturschutzes zu nutzen und zu vergrößern. Alle bundesrechtlichen Erleichterungen im Natur- und Artenschutzrecht werden landesseitig im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) umgesetzt, die Hilfestellungen durch Leitfäden für den Arten- und Naturschutz fortwährend aktualisiert.

Schließlich hat sich die Landesregierung auch auf die stufenweise Abschaffung von pauschalen Abstandsregelungen und finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten verständigt. In dem Sinne haben die Regierungsfractionen Ende 2022 auch bereits einen Gesetzentwurf für die Abschaffung der 1000-Meter-Regelung für Repowering-Vorhaben im Landtag eingebracht².

Insgesamt besteht Grund zur Zuversicht, dass die traditionell gute Zusammenarbeit über die Planungsebenen Land, Regionen sowie Städte und Gemeinden sich auch beim Windenergieausbau bewährt und die zentralen Ziele der Energiewende gemeinsam erreicht werden können.

² Siehe LT-Drucksache 18/2140 unter landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-2140.pdf



**Ihr Partner
für nachhaltige
Infrastruktur**

Für komplexe Neubaugebiete sind wir genau die Richtigen

Profitieren Sie bei der Entwicklung von Neubaugebieten von gebündelten Kompetenzen und effizienter Umsetzung:

Mit viel Erfahrung, Know-how und unserem kommunalen Background unterstützen wir Kommunen und Städte optimal bei der Planung, der Realisierung und dem Betrieb moderner Infrastruktur – immer maßgeschneidert, nachhaltig und wirtschaftlich. Sparen Sie Zeit und Geld mit EWE.



Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

☎ 0441 803-1520

✉ wowi@ewe.de

🌐 business.ewe.de/quartier

EWE business. Gemeinsam läuft's.

*Windenergie-
anlagen könnten
bald näher an
die Städte und
Gemeinden
heranrücken*



FOTO: RAINER FUHRMANN - STOCKADOBEL.COM

Gestaltungsmöglichkeiten in Städten und Gemeinden nutzen

Die neuen Regeln im Planungs- und Artenschutzrecht zur Beschleunigung des Windenergieausbaus bieten Kommunen Chancen und stellen sie gleichzeitig vor Herausforderungen



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Landesplanung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Aufgrund der Energiekrise hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität erlangt. Diese spiegelt sich durch zahlreiche Aktivitäten des Gesetzgebers wider. So hat sich Deutschland durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet, seinen Strombedarf bis zum Jahr 2030 zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien, vor allem der Windenergie, zu decken.

Dieses Ziel soll insbesondere durch neue Flächen für Windenergieanlagen (WEA) und zahlreiche planungs- und genehmigungsrechtliche Erleichterungen erreicht werden. Dazu hat der Bundesgesetzgeber im Sommer 2022 das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) verabschiedet, das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist. Mit diesem Artikelgesetz sind unter anderem das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt und das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie das EEG geändert worden.

Windenergieausbau in NRW Nach § 3 Abs. 1 WindBG sind in Nordrhein-Westfalen bis Ende 2027 mindestens 1,1 Prozent und bis Ende 2032 dann 1,8 Prozent der Landesfläche für WEA zur Verfügung zu

stellen. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die nötigen Flächen nicht wie bisher über die kommunale Bauleitplanung, sondern über die Regionalplanung festzulegen. Diese Möglichkeit ist durch § 3 Abs. 2 WindBG eröffnet.

Regionalplanungsträger sind in NRW die fünf Bezirksregierungen und der Regionalverband Ruhr. Diese sollen die Windenergiegebiete nun in ihren jeweiligen Regionalplänen oder gegebenenfalls in neuen Teil-Regionalplänen für Erneuerbare Energien räumlich als Vorranggebiete festlegen. Dazu müssen für alle Planungsregionen Flächenwerte vorgegeben werden, die in der Summe die 1,1 beziehungsweise 1,8 Prozent der Landesfläche bilden.

Empfehlungen für die Flächenwerte der einzelnen Planungsregionen wird zeitnah die Windpotenzialstudie liefern, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zurzeit aktualisiert. Diese werden dann im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) verbindlich festgelegt. Während dieser Schritt gemäß § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 erfolgt sein muss, gibt § 3 Abs. 1 WindBG für die Erreichung des ersten Teilziels - der räumlichen Festlegung von Windenergiebereichen auf 1,1 Prozent der Landes-

fläche - Zeit bis zum 31. Dezember 2027. Allerdings strebt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) als zuständige Landesplanungsbehörde an, diese Frist deutlich zu unterschreiten.

Darüber hinaus prüft das Ministerium, innerhalb der ersten Frist beide Flächenziele zu erreichen und damit vor Ablauf des Jahres 2027 auf 1,8 Prozent der Landesfläche Windenergiebereiche in den Regionalplänen räumlich festzulegen. Aus kommunaler Sicht sind diese Überlegungen zu begrüßen. Hierdurch würde der Windenergieausbau beschleunigt und ein zweites aufwendiges Planungsverfahren für alle Beteiligten vermieden.

Neues Rechtsregime Die geänderte Systematik führt für die Städte und Gemeinden zu einer planerischen Erleichterung. Denn die gesetzliche Vorgabe von Mengenzielen ersetzt zukünftig die Erstellung der für die Ausweisung von Konzentrationszonen notwendigen Planungskonzepte. Diese unterliegen aufgrund des durch die Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebots“ komplexen methodische Anforderungen mit harten und weichen Tabukriterien, auf die Kommunen nunmehr nach § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB verzichten können.

Der „Preis“ für diese Erleichterungen ist der Verlust der kommunalen Steuerungshoheit für die Windenergie. Er ist zwingende Folge der Hochzonung der Flächenausweisung auf die Regionalplanungsebene. Trotz dieser Aufgabenverlagerung bleiben den Kommunen Möglichkeiten der planerischen Mitgestaltung und in einer Übergangszeit auch der gezielten Steuerung. Die Übergangsbestimmungen und die neue Planungssystematik sind durch das WaLG vor allem im neuen § 245e BauGB und im neu gefassten § 249 BauGB zusammengefasst worden.

Ambitionierter Zeitplan Nach der Übergangsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB ist eine Konzentrationszonenplanung noch bis zum 1. Februar 2024 möglich. Entsprechende Planungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sein, damit sie die beabsichtigte Ausschlusswirkung entfalten. Die Ausschlusswirkung aller am 1. Februar 2024 bestehenden Konzentrationszonen bleibt bis zum Erreichen des ersten Flächenziels in NRW bestehen, endet aber spätestens am 31. Dezember 2027, wenn bis dahin nicht auf 1,1 Prozent der Landesfläche Windenergiegebiete in den Regionalplänen ausgewiesen sind.

Mit Erreichen des Flächenziels spätestens Ende 2027 wird die Planung nach § 249 Abs. 2 BauGB auf eine Positivplanung umgestellt. Dann werden Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiebereiche als sonstige Vorhaben bewertet und sind damit nach den restriktiven Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB - wohl nur äußerst selten - im restlichen Planungs-

raum zulässig. Über die Windenergiegebiete in den Regionalplänen hinaus können sie dann grundsätzlich nur noch ermöglicht werden, wenn Städte und Gemeinden für sie Bauleitpläne ausweisen. Insofern können Kommunen bis Ende 2027 und darüber hinaus weiterhin Bauflächen für WEA ausweisen, um Windenergievorhaben zu fördern und zu steuern. Außerdem können sie eine nicht mehr rechtzeitig zu Ende geführte Konzentrationszonenplanung in eine Positivplanung überführen.

Allerdings gilt beim Repowering - also der Modernisierung, Erneuerung und Leistungssteigerung von WEA - eine Ausnahme: Trotz wirksamer Konzentrationszonen beziehungsweise Erreichens der Flächenbeitragswerte sind bei diesen Vorhaben bis zum 31. Dezember 2030 die Ausschlusswirkung und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 2 BauGB - außer in Natura 2000-Gebieten - ausgeschlossen. Das heißt, bis zu diesem Zeitpunkt ist Repowering im gesamten Außenbereich zulässig.

Folgen einer Zielverfehlung Gravierend ist die Rechtsfolge, wenn bei Eintritt des Stichtags am 31. Dezember 2027 der Flächenbeitragswert für NRW verfehlt wurde. Dies führt dann automatisch dazu, dass WEA als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich zulässig sind. Gemäß § 249 Abs. 7 BauGB entfalten dann Konzentrationszonen keine Ausschlusswirkung mehr und auch die Einordnung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB entfällt.

Diese Rechtswirkungen treten im gesamten Land ein, selbst wenn der Flächenwert in nur einer Planungsregion verfehlt wird, insgesamt aber das Ziel von 1,1 Prozent nicht erreicht wird. Für die Entprivilegierung von Windenergievorhaben ist also entscheidend, dass der Flächenbeitragswert in ganz NRW erfüllt ist. Das bedeutet, dass spätestens am 31. Dezember 2027 auf 1,1 Prozent des Landesgebiets beziehungsweise auf 37.500 Hektar Grundfläche Windenergiegebiete ausgewiesen sein müssen.

Für das Repowering sollen künftig einige Genehmigungshürden entfallen



FOTO: TIMSIEGERT-BÄTCAM - STOCK.ADOBE.COM

FOTO: BENNYTRAPP-STOCK.ADOBE.COM



Nach den Überlegungen der Landesplanungsbehörde sollen ausschließlich die in den Regionalplänen festgelegten Flächen angerechnet werden. Kommunale Flächen werden demnach in die Berechnung nur einbezogen, wenn sie zugleich im Regionalplan räumlich als Vorranggebiete festgelegt sind. Daher sollten alle Kommunen darauf achten, dass ihre in Bauungs- und Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete in die Regionalpläne übernommen werden, wenn im Frühjahr 2023 in den sechs Planungsregionen die Verfahren zur Aufstellung der Windenergie-Regionalpläne beginnen. Im Rahmen des Gegenstromprinzips können die Städte und Gemeinden ihre Vorstellungen für die räumliche Flächenauswahl einbringen, positiv beeinflussen und sich für die Aufnahme akzeptierter Flächenvorschläge und etablierter Planungen einsetzen.

Beim Ausbau der Windenergie sollen Schutz-zonen für bedrohte Vogelarten definiert werden

Aufhebung der Mindestabstände in NRW Die Bundesgesetzgebung hat auch Auswirkungen auf die landesgesetzlich festgelegten Mindestabstände für Windräder in NRW. § 249 Abs 9 BauGB gibt vor, dass der pauschale 1.000-Meter-Abstand in Landesgesetzen in Bezug auf Windenergiegebiete bis zum 31. Mai 2023 abgeschafft werden muss. Zur Umsetzung dieser Gesetzespflicht haben die Regierungsfractionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen am 13. Dezember 2022 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB NRW) geändert werden soll. Er sieht vor, dass der in § 2 Abs. 1 AG BauGB NRW geregelte Ausschluss der 1.000 Meter-Abstandsregelung nicht nur - wie bisher schon - bei Konzentrationszonen, sondern zukünftig auch bei allen weiteren Windenergiegebieten gilt.

Darüber hinaus soll künftig auch beim Repowering generell auf den 1.000-Meter-Mindestabstand verzichtet werden. Somit könnten zusätzlich an Standorten außerhalb von Konzentrationszonen und Windenergiegebieten, die sich näher als 1.000 Meter zur Wohnbebauung befinden, alte Windräder durch neue ersetzt werden. In der Regel werden beim Repowering viele kleinere durch wenige leistungsfähigere und leisere, dafür aber bis zu 250 Meter hohe WEA ausgetauscht.

Zwar regeln bereits § 245e Abs. 3 BauGB und § 249 Abs. 3 BauGB, dass beim Repowering die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 2 BauGB außer in Natura 2000-Gebieten für den nicht überplanten Außenbereich bis zum

31. Dezember 2030 entfallen und WEA in diesem an sich freizuhaltenden Bereich errichtet werden dürfen. Dies stellt für sich genommen schon eine erhebliche Privilegierung des Repowerings dar. Eine Pflicht, in diesen bereits begünstigten Fällen Repowering-Anlagen zusätzlich innerhalb von landesgesetzlichen Mindestabständen zuzulassen, hat der Bundesgesetzgeber aber nicht normiert.

Insofern gehen die NRW-Regierungsfractionen mit dem Gesetzesvorschlag über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus. Im Ergebnis würden die vorgesehenen Änderungen des § 2 AG BauGB NRW bewirken, dass der pauschale Mindestabstand außerhalb von Windenergiegebieten und Konzentrationszonen nur für erstmalig zu errichtende WEA erhalten bliebe. Repowering-Anlagen außerhalb der genannten Gebiete dürften demgegenüber den 1.000-Meter-Abstand unterschreiten. Da nach § 16b Abs. 2 BlmschG bei einem vollständigen Anlagenaustausch der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage erreichen darf, um noch als Repowering-Vorhaben zu gelten, könnten sie näher als die zu ersetzenden Alt-Anlagen an die Wohnbebauung heranrücken, sofern die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wären.

Beschluss des StGB NRW Mit Blick auf die politischen Beratungen in NRW und die kommunalen Interessen für eine zukunftsgerichtete Stadtentwicklung hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) bereits in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 einstimmig die Forderung beschlossen, dass die 1.000-Meter-Abstandsregelung in NRW für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung beibehalten werden soll. Damit sollen den Kommunen notwendige Gestaltungsspielräume für die Weiterentwicklung von Wohngebieten zur Arrondierung des Ortsrandes gesichert werden. Ansonsten würden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen die Grenze für den Abstand zu Wohngebieten vorgeben und damit ein Heranrücken von Wohnbebauung in die Nähe von WEA auch im Rahmen einer Bauleitplanung in vielen Fällen ausschließen. Dieses notwendige städtebauliche Entwicklungspotenzial sollte der Landesgesetzgeber mit Blick auf die ebenfalls drängende Aufgabe des Wohnungsbaus schützen und an der 1.000-Meter-Abstandsregelung zu Wohngebieten sowohl für neue Windräder als



Der Landesgesetzgeber sollte an der 1.000-Meter-Abstandsregelung festhalten

auch für Repowering-Anlagen festhalten. Im Übrigen verhindert die Beibehaltung der 1.000-Meter-Abstandsregelung in der Regel das Repowering nicht, da der Abstand der zweifachen Anlagenhöhe auch genutzt werden kann, um weiter von der Wohnbebauung wegzurücken und damit eine größere Entfernung einzunehmen, als der 1.000-Meter-Abstand vorgibt.

Schließlich ist die geltende 1.000-Meter-Vorschrift geeignet, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, da bei diesem Abstand in der Regel die immissionschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und so umfangreiche Prüfungen entfallen können. Demgegenüber kann nach dem Beschluss des StGB NRW-Präsidiums bei Wohnbebauung im Außenbereich im Rahmen von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB auf die Abstandsregelung verzichtet werden, da dort kein ausgeprägtes Entwicklungsbedürfnis besteht.

Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen hat der Bundesgesetzgeber schließlich Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vorgenommen, die ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind. Die Errichtung und der Betrieb von WEA liegen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen zukünftig in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einführung bundeseinheitlicher Standards für Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatschG beinhaltet nun eine Liste mit windenergiesensiblen Brutvogelarten und deren Schutzbereichen. Des Weiteren gibt es ausführliche gesetzliche Vorgaben im Rahmen der Signifikanzprüfung beim Tötungs- und Verletzungsverbot für Vögel und der artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die zuständige Behörde in ihrer Entscheidung gebunden und muss die Ausnahme erteilen. Schutzmaßnahmen zugunsten von betroffenen Arten unterliegen einer Zumutbarkeitsschwelle. Als Ausgleich für diese Einschränkungen wird es zukünftig nationale Artenschutzprogramme geben, die das Bundesamt für Naturschutz betreut. Die Anlagenbetreiber müssen zur Finanzierung beitragen.

Bürgerschaftliche Beteiligung Noch wichtiger für die Kommunen ist, dass Anlagenbetreiber und Investoren aufgrund des ebenfalls im NRW-Koalitionsvertrag vereinbarten Bürgerenergiegesetzes Kommunen und Bürgerschaft angemessen am Betrieb und am Ertrag von Windrädern beteiligen. Dem angekündigten Gesetzesentwurf sehen die Städte und Gemeinden mit großem Interesse entgegen. ●



Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist eine klimaneutrale Wärmeversorgung etwa durch Fernwärmenetze

Kommunale Wärmeplanung als Baustein der Energiewende

Die Bundesregierung will Städte und Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichten und wird dazu in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorlegen

Rund 22 Millionen private, gewerbliche, soziale, zivilgesellschaftliche und öffentliche Gebäude werden in Deutschland jeden Tag beheizt, gekühlt und mit Strom und Warmwasser versorgt. Hinzu kommen industriell genutzte Gebäude. Der Wärmewende vor Ort kommt bei der Transformation der Energieversorgung hin zu der im Klimaschutzgesetz des Bundes festgelegten Treibhausgasneutralität bis 2045 augenscheinlich eine ganz zentrale Bedeutung zu. Denn etwa die Hälfte der Endenergie wird in Deutschland für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Dabei sind fossile Energieträger nach wie vor dominierend.

Pflicht durch Bundesgesetz Die Bundesregierung plant, eine verpflichtende flächendeckende kommunale Wärmeplanung durch Bundesgesetz einzuführen, das in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet werden soll. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist bis Ende des dritten Quartals 2023 geplant. Auch die neue schwarz-grüne NRW-Landesregierung will laut



DIE AUTORIN

Anne Wellmann ist Hauptreferentin für Energiewirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW



Fernwärme spielt in den Städten und Gemeinden eine immer größere Rolle

Koalitionsvertrag die Kommunen verpflichten, einen kommunalen Wärmeplan als informelles Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung zu erstellen. Zudem ist ein „Kompetenzzentrum Wärmewende“ auf Landesebene zur Unterstützung der Kommunen geplant. Weder auf Bundes- noch auf Landesebene liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor. Eine kommunale Wärmeplanung unterstützt Kommunen dabei, ihre Wärmeversorgung und die damit verbundenen Infrastrukturen strategisch, gebiets-scharf und langfristig in Richtung Klimaneutralität weiterzuentwickeln. Sie ist daher ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Wärmewende. Zu beachten ist, dass der Gebäudebestand und die Energieversorgungsinfrastruktur in den Regionen, Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Die Wärmewende muss deshalb dezentral ausgestaltet werden, um für die lokalen Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Alle Technologien, die das Ziel der Klimaneutralität fördern, müssen eine Chance haben. Dies gilt sowohl für Wärmekonzepte in städtischen Quartieren mit Mehrfamilienhäusern als auch in ländlichen Regionen mit vielen Einfamilienhäusern.



Auch die Umstellung dezentraler Heizungen ist Teil eines Wärmeplans

Erstes Konzept für die Umsetzung Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 28. Juli 2022 ein Diskussionspapier zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung¹ veröffentlicht, das die Pläne der Bundesregierung wiedergibt. Danach will der Bund die Länder im Rahmen eines Gesetzes für die kommunale Wärmeplanung verpflichten, eine Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen oder durchführen zu lassen.

¹Zu finden unter dstgb.de über den Suchbegriff Wärmeplanung

Die Wärmeplanung soll ein „Bottom up-Prozess“ sein, der maßgeblich von den Kommunen gestaltet, vorangetrieben und gesteuert wird. Sie soll in einem rechtlich verbindlichen Wärmeplan münden, der aufgrund der einheitlichen, formalen und inhaltlichen Anforderungen des Bundesgesetzes erlassen wird. Dabei soll ein Wärmeplan aus den Elementen Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie bestehen, wobei es sich nach Auffassung des BMWK um räumlich aufgelöste Darstellungen handeln wird. Die Kommunen sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes drei Jahre Zeit für die Umsetzung haben - ein Zeitraum, der in Anbetracht des herrschenden Fachkräftemangels nicht realistisch sein dürfte.

Unterstützung durch den Bund Ziel des Bundes ist es, dass auf bereits geleisteter Arbeit der Länder und Kommunen aufgebaut wird. Das heißt, bestehende Wärmepläne, Energienutzungspläne und Wärmekataster sollen genutzt und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, um letztendlich Wärmepläne nach den Anforderungen des Bundesgesetzes beschließen zu können. Institutionell ist der Bund bereits aktiv geworden, um die Länder und Kommunen bei der Wärmeplanung zu unterstützen. Am 7. April 2022 wurde das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende in Halle (Saale) eröffnet.

Auch soll durch das Bundesgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, die Länder und durch sie mittelbar auch die Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung finanziell zu unterstützen, wobei die Frage einer Kostenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen erst im weiteren Verfahren geklärt werden soll. Kommunale Wärmeplanung und bestehende Förderprogramme sollen sich sinnvoll ergänzen und miteinander in Einklang gebracht werden. Dies betrifft insbesondere die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW), die Kommunalrichtlinie (KRL), das KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung - Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ sowie die Städtebauförderung.

Anforderungen der Kommunen Aus kommunaler Sicht darf es nicht dazu kommen, dass den Städten und Gemeinden die Aufgabe der Wärmeplanung zugewiesen wird, ohne sie in die Lage zu versetzen, dies mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf organisatorisch und personell und ohne volle Kostenübernahme abzubilden. Wichtig sind auskömmliche Finanzmittel für die Umsetzung der Verpflichtung.

Kleinere Kommunen sollen voraussichtlich von der Verpflichtung befreit werden. Das BMWK präferiert eine Begrenzung der verpflichtenden Wärmeplanung auf Kommunen mit mehr als 10.000 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das ist zu unterstützen. Nichtsdestotrotz müssen auch diese Kommunen im Falle der freiwilligen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans in die finanzielle Unterstützung einbezogen werden. ●

» Eine kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Wärmewende

Eine Solarthermie-anlage und eine Abwasser-Großwärmepumpe ebnen den Weg für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Lemgo



FOTOS (2): UWE WEBER / STADTWERKE LEMGO

Lemgos Weg zu einer grünen Fernwärmeversorgung

Bei der Erzeugung der Wärme für ihr Fernwärmenetz setzen die Stadtwerke Lemgo erfolgreich auf regenerative Wärmequellen und den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe

Bisher konzentrierte sich die Energiewende in Deutschland überwiegend auf den Stromsektor, obwohl der Wärmesektor einen doppelt so hohen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch¹ ausmacht. Ein Baustein in diesem Kontext spielt die Fernwärme, die historisch bedingt in nahezu jedem größeren deutschen Ballungsraum Teil der örtlichen Wärmeversorgung ist.²

Nach Auskunft des Branchenverbandes AGFW werden derzeit jedoch noch in vier von fünf Fällen Erdgas, Kohle oder Öl³ als primärer Brennstoff zur Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die vielen Wärmenetze in der kommunalen Praxis stehen entsprechend vor der Herausforderung, zukünftig eine nachhaltige Versorgung der Gesellschaft ohne fossile Energieträger zu ermöglichen. Wie eine solche Transformation gelingen kann, machen die Stadtwerke Lemgo schon heute vor.

Gute Ausgangssituation Traditionell wurde die Lemgoer Fernwärme, die über eine Distanz von etwa 80 Kilometern in der gesamten Stadt etabliert ist, fast ausschließlich nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt. KWK ist die parallele Umwandlung von

Brennstoff - in der Regel Erdgas - in Strom als auch Fernwärme mittels Gas- und Dampfturbinen sowie Blockheizkraftwerken. Gegenüber der individuellen dezentralen Gebäudeversorgung, etwa durch Gasbrennwerttherme und Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung, wird so bereits eine Primärenergieeinsparung von etwa 45 Prozent⁴ erreicht.

Die Fernwärmeproduktion in Lemgo ist also schon lange klimafreundlich und energieeffizient. Nichtsdestotrotz wurden in der letzten Dekade die Weichen gestellt, dass die von KWK-Technologien dominierte Fernwärmeerzeugung vollständig durch verschiedene regenerative Wärmequellen sowie durch den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe defossilisiert wird.

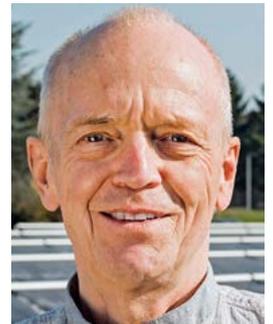
¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020): Gesamtausgabe der Energiedaten - Datensammlung

² Trieb et al. (2021): Landscape of district heating systems in Germany – Status quo and categorization

³ AGFW Hauptbericht 2020

⁴ Mugnini et al. (2021): Energy flexible CHP-DHN systems: Unlocking the flexibility in a real plant

Uwe Weber ist Bereichsleiter Eigenerzeugung und Bäder bei den Stadtwerken Lemgo



DIE AUTOREN



Christian Thommesen ist Geschäftsführer der Lagom.Energy

Die Fernwärme in Lemgo kommt mittlerweile ohne Schornstein aus



Die Wärmewende ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Meilensteine der letzten Jahre Deutschlands erste Power-to-Heat-Anlage zur Strom-Wärme-Sektorenkopplung wurde bereits 2012 in Lemgo umgesetzt. Sie ermöglicht die Integration von überschüssigem Strom aus Erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie in der Region in die Fernwärmeversorgung. Mit Inbetriebnahme der deutschlandweit ersten Abwasser-Großwärmepumpe am Zentralkläranlage Lemgo im Jahr 2019 wurde ein neues Kapitel für eine energetisch noch bessere Fernwärmeversorgung geschrieben. Diese innovative Technologie gewinnt ohnehin anfallende Abwärme aus der kommunalen Kläranlage und macht diese für die Fernwärme nutzbar. Bilanziell deckt die Abwasserwärme etwa zwei Drittel des Wärmebedarfs der größtenteils denkmalgeschützten und somit schwierig zu sanierenden Altstadt in Lemgo ab. Infolge guter Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt wurden eine weitere Großwärmepumpe, die den Fluss Bega als Wärmequelle nutzt, sowie die aktuell viertgrößte Solarthermie-Anlage in Deutschland als Komponenten eines innovativen KWK-Verbundsystems errichtet und 2022 in Betrieb genommen. Die Kombination aus Solarthermie und Flusswasserwärme ist imstande, etwa die doppelte Menge, die der historische Stadtkern benötigt, klimaneutral mit Fernwärme zu versorgen.

Die bisher realisierten Maßnahmen ersetzen Wärme aus konventioneller Kraftwerkstechnik und geben den Startschuss für eine vollständige Transformation hin zu einer grünen Fernwärmeversorgung in Lemgo. Symbolisch hierfür steht der Abriss des ehemaligen Schornsteins der 2022 demontierten Gasturbinen am Hauptstandort der Stadtwerke.

Weitere Pläne Mit den bisher realisierten Projekten steigt die Anzahl an Erzeugungstechnologien. Gleichzeitig erhöht sich die Komplexität im Betrieb des gesamten Versorgungssystems. Aufgrund der frühzeitigen Ambitionen konnten bisher jedoch alle technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb gemeistert werden. Die Erkenntnisse aus den frühen Phasen der Transformation geben Orientierung und Mut für die sukzessive Umsetzung weiterer Bausteine des Lemgoer Fernwärmetransformationsplans.

Als nächste Maßnahme ist ein großer Wärmespeicher geplant, um die sowohl im Jahres- als auch im Tagesverlauf stark schwankenden Wärmeversorgungsaufgaben mit den externen Einflüssen bei erneuerbaren Wärmequellen - beispielsweise die Abhängigkeit von Solarstrahlung oder Flusswasserpegel - zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang soll ein neuer Windkraftanlagenpark errichtet werden und mittels Elektrodenkessel regenerative Fernwärme (Windwärme) einspeisen.

Schließlich gibt es noch weitere Überlegungen hinsichtlich erneuerbarer Brennstoffe, wie regionale Biomasse, Grüngas und grünen Wasserstoff, für die bestehende KWK. Und die beiden Großwärmepumpen, die Wärme aus der Kläranlage und dem Fluss gewinnen, werden wohl nicht die letzten bleiben.

Gemeinsames Ziel Für eine erfolgreiche Transformation stehen die Stadtwerke Lemgo im engen Austausch mit der Stadt, den Wirtschaftsbetrieben, anderen Energieversorgern im regionalen Verbund, Forschungseinrichtungen sowie weiteren lokalen Playern, wie etwa dem Handwerk. Die Wärmewende ist eine Gemeinschaftsaufgabe und viele kleine Beiträge von verschiedenen Seiten sind erforderlich, um einen signifikanten Einfluss im Sinne einer klimaneutralen Energieversorgung der Gesellschaft zu bewirken. ●

**INDIVIDUELLE
KONZEPT-
ENTWICKLUNG**

**WIR REALISIEREN
PRINT- UND DIGITAL-
PUBLIKATIONEN**

**WIR ENTWICKELN
INDIVIDUELLE DIGITALE
APPLIKATIONEN**

KRAMMER
INNOVATION 

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

Die Kommunen
Jülich, Linnich
und Titz wollen
Frauen zur poli-
tischen Teilhabe
motivieren



**Aktionsprogramm
Kommune**
Frauen in die Politik!

Geschlechterparität als erklärtes Ziel in Kommunen

Die Städte Jülich und Linnich sowie die Landgemeinde Titz nehmen gemeinsam am „Aktionsprogramm Kommune - Frauen in die Politik“ der EAF Berlin teil

Frauen sind in kommunalen Vertretungen immer noch deutlich unterrepräsentiert. In Stadt- und Gemeinderäten liegt ihr Anteil bei gerade einmal 27 Prozent. Nur jedes zehnte deutsche Rathaus wird von einer Frau geführt. Zwar sollen kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die gesamte Bürgerschaft vertreten, doch fehlt es Männern oftmals am persönlichen Erfahrungshintergrund, was die Interessen und Probleme von Frauen in einer Kommune betrifft. In einer gelebten Demokratie sollte sich daher auch die gesamte Bürgerschaft in ihren politischen Vertretungen widerspiegeln.

Gemeinsam als Region In den Städten Jülich und Linnich und der Landgemeinde Titz liegt der Anteil der Frauen im Stadt- beziehungsweise Gemeinderat mit 21 Prozent unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Diese Tatsache nahmen die Kommunen im November 2021 zum Anlass, sich gemeinsam als Region für das „Aktionsprogramm Kommune - Frauen

in die Politik“ der Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. (EAF Berlin) zu bewerben. Das Programm richtet sich speziell an Kommunen im ländlichen Raum.

Im Bewerbungsschreiben wurde besonders auf die herausfordernde Aufgabe des Strukturwandels in der Region Bezug genommen. Die hiermit verbundenen, wegweisenden Entscheidungen brauchen unbedingt vielfältige Perspektiven. Daher möchten die Kommunen ihr Augenmerk nicht nur auf Frauen im Allgemeinen richten, sondern ausdrücklich auch auf Frauen in ihrer Vielfalt. Eine diverse Bild- und Ansprache war daher von Anfang an fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit, ebenso niederschwellige Angebote, die allen Frauen die Chance auf Teilhabe ermöglichen. Das Aktionsprogramm nimmt jedoch nicht nur die Frauen in den Blick, sondern will auch dazu beitragen, strukturelle Veränderungen anzustoßen, die sich positiv auf die Teilhabe von Frauen und die Akzeptanz und Attraktivität von Kommunalpolitik insgesamt auswirken können. Über einen Projektzeitraum von



DIE AUTORIN

Jessica Fischer ist Gleichstellungsbeauftragte bei der Stadt Jülich



eineinhalb Jahren profitieren die zehn ausgewählten Regionen von zahlreichen Angeboten und einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für regionale Aktivitäten. Begleitet wird das Projekt von einer regionalen Steuerungsgruppe. Sie besteht aus den operativen Ansprechpartnerinnen der Kommunen, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, einer Vertreterin des Deutschen Landfrauenverbandes e.V. (dlv) und entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Parteien vor Ort.

Im Rahmen des Aktionsprogramms besuchten die Mentorinnen und ihre Mentees den Landtag in Düsseldorf

Abgestimmter Aktionsfahrplan In einem ersten Schritt wurde gemeinsam mit der EAF Berlin im Rahmen einer Auftaktveranstaltung ein Aktionsfahrplan mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Dieser Fahrplan berücksichtigt die individuellen Besonderheiten und Bedarfe der Region und begleitet das Programm über die gesamte Laufzeit. In der Region Jülich, Linnich und Titz wurde der Fahrplan vor allem mit dem Schwerpunkt „Sichtbarkeit von Frauen in der Kommunalpolitik erhöhen“ erstellt. Die Maßnahmen zielen also darauf ab, bereits politisch aktive Frauen bei der Bürgerschaft bekannt zu machen und somit andere Frauen zum kommunalpolitischen Engagement zu motivieren sowie ein parteiübergreifendes, frauenpolitisches Netzwerk zu schaffen.

Maßnahmen und Informationen Neben dem individuellen Aktionsfahrplan der Region gehören auch feste Bausteine der EAF Berlin zum Projekt. Allen voran ein Mentoring-Programm, das erfahrene Politikerinnen und Politiker mit politisch interessierten Frauen zusammenbringt. Aber auch Schwerpunktangebote für Bürgermeisterinnen und eine Demokratiewerkstatt vor Ort in der Region, durchgeführt durch den Deutschen Landfrauenverband.

Abgerundet wird das Projekt durch ein stetiges Rahmenprogramm der EAF Berlin in Form von Newslet-

tern, Online-Seminaren, Sprechstunden zu verschiedenen Anliegen und dem digitalen Austausch der Regionen untereinander. Der stetige Dialog mit und die Begleitung durch die EAF Berlin bieten neben dem Aktionsfahrplan einen klaren Rahmen, um die Ziele des Programms stets im Blick zu behalten und die Projektzeit bestmöglich zu nutzen.

So wurde direkt zu Beginn ein gemeinsamer Social-Media-Account der Region zum Aktionsprogramm erstellt, der über alle Aktivitäten informiert und die Möglichkeit zur Vernetzung bietet. Als erste Maßnahme des Fahrplans wurden auf diesem Account politisch aktive Frauen aus den Kommunen mit Bild und fünf jeweils gleichlautenden Interviewfragen vorgestellt. Die Politikerinnen berichteten darüber, was sie bewogen hat, in die Kommunalpolitik zu gehen und warum es ihrer Meinung nach mehr Frauen in den politischen Gremien braucht. Diese Interviews erschienen zudem als Reihe über mehrere Monate in den lokalen Amtsblättern.

Zusammen im Tandem Der erste Schwerpunkt der EAF Berlin lag auf dem Mentoring-Programm. Hierbei waren die Regionen aufgerufen, erfahrene Mentorinnen und Mentoren sowie interessierte Frauen zu finden, die sich über knapp elf Monate als Tandem im politischen Raum begleiten. Neben der üblichen Öffentlichkeitsarbeit kam es dabei vor allem auf eine persönliche Ansprache potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten in der Region an.

Das Matching der Mentoring-Tandems wurde von der EAF Berlin anhand verschiedener Parameter im Hintergrund vorgenommen. In der Region Jülich, Linnich und Titz konnten auf diesem Wege zehn Tandems zusammengeführt werden, die sich zu politischen Terminen begleiten und bei aufkommenden Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Zur weiteren Vernetzung der Tandems untereinander steht zudem eine Mentoring-Plattform zur Verfügung. Regelmäßige überregionale Mentoring-Sprechstunden der EAF Berlin runden das Programm ab.

Vor Ort haben die Tandems ebenfalls die Möglichkeit, an regionalen Angeboten teilzunehmen. So fand neben einem ungezwungenen Kennenlernetreffen auch eine gemeinsame Fahrt in den Landtag NRW statt. Hierbei konnten die Frauen eine Plenarsitzung verfolgen und Gespräche mit einer regionalen Landtagsabgeordneten führen. Um grundsätzliches Wissen über kommunalpolitische Zusammenhänge und Vorgehensweisen zu erlangen, gab es zudem das Angebot eines Seminars „Basiswissen Kommunalpolitik“ in der Region. Die Teilnehmerinnen haben außerdem die Möglichkeit, interessante Fortbildungen anderer Institute zu besuchen.

Überparteiliches Frauennetzwerk Die Veranstaltungen dienen neben der Wissensvermittlung auch immer der Vernetzung der Frauen unterein-

ander. Ein starkes Netzwerk hilft den Frauen, Unsicherheiten abzubauen und bestärkt sie, ihren politischen Weg weiterzugehen. Ein Schwerpunkt des regionalen Fahrplans liegt daher auch im Aufbau eines überparteilichen Frauennetzwerks. Um diesem Ziel ein Stück näher zu kommen, wurde der sogenannte Poli-Tisch ins Leben gerufen - ein parteiübergreifender, frauenpolitischer Stammtisch, der in gemütlicher Runde Gelegenheit bietet, sich über aktuelle kommunalpolitische Themen auszutauschen und abzustecken, wo Möglichkeiten bestehen, sich politisch einzubringen. Eine Parteizugehörigkeit sowie politisches Vorwissen sind dabei ausdrücklich nicht erforderlich.

Die Demokratiewerkstatt des Deutschen Landfrauenverbandes bot die Möglichkeit, sich auch mit den Männern der Parteien vor Ort über Rahmenbedingungen in der Kommunalpolitik zu unterhalten und dabei Stellschrauben zu identifizieren, die Frauen den Einstieg in die Politik erleichtern können. Neben den Sitzungszeiten und Parteikulturen kam hier auch das Thema „Frauenquote“ zur Sprache. Deutlich wurde vor allem, dass neben dem Empowerment der Frauen auch unbedingt strukturelle Hürden abgebaut werden müssen, um ein politisches Ehrenamt für alle Menschen attraktiv und möglich zu machen.

Für den verbleibenden Projektzeitraum stehen unter anderem noch eine große Podiumsdiskussion und eine Abschlussveranstaltung auf dem Programm. Doch die Arbeit soll nach dem Projektende nicht vorbei sein. Mit der Teilnahme am Aktionsprogramm



EAF Berlin

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte „Aktionsprogramm Kommune - Frauen in die Politik“ wird von der EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Landfrauenverband durchgeführt. Die EAF Berlin ist eine unabhängige Forschungs- und Beratungsorganisation und setzt sich für Chancengleichheit und Vielfalt in Führung ein. Sie arbeitet seit über 20 Jahren an der Schnittstelle von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Ein Schwerpunkt der EAF Berlin liegt auf der parteiunabhängigen Förderung der politischen Partizipation von Frauen in nationalen und internationalen Projekten. Die EAF Berlin konzipiert und realisiert praxisnahe Forschungsprojekte und Studien sowie innovative Programme und Trainings. Der erste Durchgang des Programms erstreckt sich von Februar 2022 bis Sommer 2023; der zweite vom Frühjahr 2023 bis Herbst 2024 mit jeweils zehn ausgewählten Regionen.

hat die Region nur den Grundstein gelegt, ihrem Ziel schrittweise näher zu kommen: Geschlechterparität und mehr Vielfalt in allen kommunalpolitischen Gremien.

frauen-in-die-politik.com



Sie können
das Blatt
wenden.



caritas **international**
DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

Spenden unter:
caritas-international.de



Spendenkonto: DE88 6602 0500 0202 0202 02

Die Entsorgung von Sperrmüll ist ein grundlegender Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung



FOTO: BIGG162 - STOCK.ADOBE.COM

Zwielichtigen Abfallsammlern nicht auf den Leim gehen

Kommunen sollten Bürgerinnen und Bürger vor überpreuerten gewerblichen Sperrmüllsammllungen warnen und auf die Entsorgung von Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung hinweisen

In der Sendung „Marktcheck“ des Südwestrundfunks (SWR) am 22. November 2022¹ wurde über eine neue, bundesweite Masche durch zwielichtige, gewerbliche Sperrmüllsammllungen berichtet. So bieten gewerbliche Sperrmüllsammllern im Internet privaten Haushalten die Entsorgung von Sperrmüll an. Dabei werden im Einzelfall Preise von bis zu 500 Euro aufgerufen, die bei der Abholung vor Ort in bar zu bezahlen sind.

Solche Preise für eine einzige Entsorgung von Sperrmüll übersteigen regelmäßig die Abfallgebühr, die an die Stadt oder Gemeinde im ganzen Jahr für die gesamte Abfallentsorgung zu zahlen ist. Diese zwielichtige Masche sollte für die Städte und Gemeinden Anlass sein, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Abfallberatung darüber aufzuklären, dass die Entsorgung von Sperrmüll ein grundlegender Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung ist.

Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen Gewerbliche Sperrmüllsammllungen sind zwar durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)² im Jahr 2018 entgegen dem Oberverwaltungsgericht (OVG NRW)³ als grundsätzlich möglich angesehen worden. Allerdings müssen diese bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde⁴ gemäß § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) drei Monate vor ihrem Beginn angezeigt werden.

Die Anzeige dient insbesondere dazu, die ordnungsgemäße Entsorgung durch den gewerblichen Abfall-

sammllern darzulegen, damit eine nicht umweltgerechte Entsorgung von Abfällen vermieden werden kann. Werden gewerbliche Abfallsammllungen nicht angezeigt, können diese durch die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde nach § 18 Abs. 5 KrWG untersagt werden.

Pflichten der Abfallbesitzer Zudem obliegt privaten Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine umfassende Abfallüberlassungspflicht gegenüber der Stadt beziehungsweise Gemeinde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger⁵. Unter Abfall sind nach § 3 Abs. 1 KrWG grundsätzlich alle Stoffe oder Gegenstände zu verstehen, deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Diese Abfallüberlassungspflicht entfällt somit nur, wenn sie einer rechtmäßigen und gesetzeskonformen, gewerblichen Abfallsammllung zugeführt werden.

Werden Abfälle nicht gesetzeskonform entsorgt, steht der ursprüngliche Abfallbesitzer abfall-, straf- und haftungsrechtlich in der Verantwortung.⁶ Allein deshalb empfiehlt es sich für Bürgerinnen und



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Abfallwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ abrufbar in der ARD-Mediathek

² BVerwG, Urteile v. 23.02.2018 - Az.: 7 C 9.16 und 7 C 10.16 -

³ OVG NRW, Urteile v. 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 - und 20 A 319/14 -

⁴ in NRW: Kreis, Kreisfreie Stadt

⁵ § 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW = Landesabfallgesetz NRW)

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.04.2014 - Az.: 7 B 26.13 - BVerwG, Urteil vom 28.6.2007 - Az.: 7 C 5.07 - ; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 14.11.2019 - OVG 11 S 11.18 -

Bürger, ihren Sperrmüll über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt oder Gemeinde zu entsorgen. Nicht ausgeschlossen ist es gleichwohl, gebrauchstaugliche Gegenstände, wie Schränke, die kein Abfall sind, zu verschenken oder sogenannte Entrümpelungsunternehmen etwa mit der Räumung einer Wohnung zu beauftragen, wenn zugleich dabei anfallende Abfälle der kommunalen Sperrmüllentsorgung zugeführt werden müssen.

Im Übrigen bieten einige Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Abfallentsorgung die Räumung als Sonderservice gegen Zahlung einer Sondergebühr an, weil die Sperrmüllentsorgung grundsätzlich nur für Sperrmüll erfolgt, der an der Grundstücksgrenze zur Abholung durch die Stadt oder Gemeinde an einem mitgeteilten Abholungstag bereitgestellt worden ist.

Abfall-Einheitsgebühr Die Kosten der Abfallentsorgung können gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) über eine Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß auf die Benutzenden der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung verteilt werden. Dabei hat das OVG NRW⁷ im Jahr 2022 erneut anerkannt, dass der Gefäßvolumenmaßstab ein zulässiger Kostenverteilungsschlüssel ist. Bei dem Gefäßvolumenmaßstab werden die Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch die hochaddierten Liter aller Restmüllgefäße im Stadt- oder Gemeindegebiet mathematisch geteilt, so dass sich ein Abfallgebührensatz pro Liter Gefäßvolumen ergibt.

Wird eine Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben, kosten einzelne Abfallentsorgungsleistungen nichts extra. Hierzu gehören zum Beispiel das Altpapiergefäß und das Bioabfallgefäß. Ebenso kann über die Abfall-Einheitsgebühr die Entsorgung von Sperrmüll und dessen Abholung an der Grundstücksgrenze abgerechnet werden, so dass auch die Anmeldung und Entsorgung von Sperrmüll über die Stadt oder Gemeinde zu keinen Zusatzkosten führt. Regelmäßig kann die Abholung von Sperrmüll bei der Stadt oder Gemeinde auch per Internet angemeldet werden. Die grundstücksbezogene Abholung mit einem Müllfahrzeug an der Grundstücksgrenze ist im Regelfall kostenfrei, weil die Kosten für die grundstücksbezogene Entsorgung von Sperrmüll in die Jahres-Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß bereits eingepreist worden sind.

Teilweise wird bei der Anmeldung zwar auch eine sehr geringe nicht kostendeckende Sonder-Abfallgebühr zum Beispiel in Höhe von zehn Euro erhoben. Auch in diesen Fällen werden die Restkosten der Sperrmüllentsorgung über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß refinanziert, denn diese Finanzierungswege bei der Abfallgebühr sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW ausdrücklich gesetzlich zugelassen.

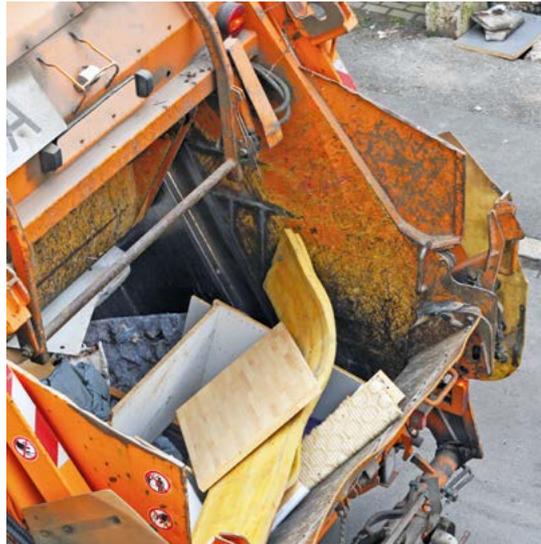


FOTO: ANNETT SEIDLER - STOCK.ADOBE.COM

Sperrmüll wird von den kommunalen Abfallentsorgern kostenlos oder gegen Zahlung einer kleinen Sondergebühr entsorgt

Bedeutung der Aufklärung Die Städte und Gemeinden sollten die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der ihnen obliegenden Abfallberatung nach § 46 KrWG davor bewahren, auf zwielichtige Angebote zur Entsorgung von Sperrmüll mit enormen Kostenfolgen hereinzufallen. Zugleich sollten Bürgerinnen und Bürger gebeten werden, die Stadt oder Gemeinde zu informieren, falls zwielichtige gewerbliche Sperrmüllsammelnde auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet unterwegs sind und ihre kostenträchtigen Angebote zur Entsorgung von Sperrmüll unterbreiten. Schließlich ist die Entsorgung von Sperrmüll ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung. Sperrmüll ist dabei grundsätzlich derjenige Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden kann.

Handlungsbedarf für Gesetzgeber Die Entwicklung in der Praxis zeigt, dass der Bundesgesetzgeber aufgefordert ist, in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG klarzustellen, dass auch die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushalten verboten ist. Die Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 2018⁸ steht dem nicht entgegen, denn aus dem Urteil kann entnommen werden, dass die Verbotsregelung für gewerbliche Abfallsammlungen, die sich nach dem Gesetzestext auf gemischte Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll) und gefährliche Abfälle bezieht, nicht eindeutig genug textlich abgefasst ist. Im Interesse einer umweltgerechten Abfallentsorgung besteht hier Handlungsbedarf, zumal es nicht von der Größe eines Restmüllgefäßes abhängen kann, dass Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit nicht in das Abfallgefäß passt und deshalb Sperrmüll ist, anderweitig in Grauzonen entsorgt werden kann.⁹

⁷ OVG NRW, Beschluss v. 09.02.2022 - 9 A 3619/20 - unter justiz.nrw.de

⁸ Urteile v. 23.02.2018 - Az.: 7 C 9.16 und 7 C 10.16 -

⁹ So zutreffend: OVG NRW, Urteile v. 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 - und 20 A 319/14 - aber nicht bestätigt durch das BVerwG, Urteile v. 23.02.2018 - Az.: 7 C 9.16 und 7 C 10.16 -

Die COVID-19-Pandemie als Herausforderung an das Völkerrecht, das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht

Hrsg. v. Pierre Thielbörger u. Dr. Sascha Rolf Lüder, *Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht*, Band 66, 1. Auflage, 2022, 162 S., 36 Euro, ISBN 978-3-8305-5525-4 (Print), ISBN 978-3-8305-5530-8 (eBook)

Die COVID-19-Pandemie hat Rechtssysteme erheblich herausgefordert und dabei Defizite auf internationaler, nationaler und kommunaler Ebene offenbart. Infolgedessen wurde der Begriff des „Gesundheitssicherheitsrechts“ auch in fachpolitischen Diskussionen immer prominenter.

Die Beitragenden nehmen eine Bestandsaufnahme des (internationalen) Gesundheitssicherheitsrechts vor und diskutieren aktuelle Reformbewegungen. Kritisch reflektiert wird zunächst die Rolle der Weltgesundheitsorganisation sowie der International Health Regulations. Die Autorinnen und Autoren befassen sich mit den Fragen, welche Lehren die internationale Gemeinschaft aus der massiven Einschränkung von Menschenrechten während der Pandemie ziehen sollte und vor welche Herausforderungen die Pandemie das internationale Friedenssicherungsrecht stellt. Sie diskutieren zudem die vermeintlichen Defizite des Grundgesetzes, die nationale Pandemiepolitik und verfassungsrechtlichen Reformvorschläge. Außerdem geht es um Problemstellungen der Gesundheitsversorgung und Gefahrenabwehr der Kommunen, der Versorgungssicherheit und Grundrechtsgeltung sowie die Frage, wie sich geltendes Recht auf die Zusammenarbeit der Verwaltungen mit Hilfsorganisationen auswirkt.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2022, Loseblatt-Kommentar, Jahresabonnement 124 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 308,16 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 92,40 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/9783503174041, www.datenschutzdigital.de

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung - doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen z.B. externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Mit dem „Schaffland/Wiltfang“ nehmen Sie die Herausforderung an.

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. Laufend

aktuell ergänzt, ist man konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen viele Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 9. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Hervorzuheben sind die umfassenden Ergänzungen des Art. 6 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung), einer der Schwerpunkte der DS-GVO, sowie Art. 1, 2, 4 und 5 und Art. 7 (Einwilligung). Im BDSG wurde § 29 ergänzt.

Inhalt der 10. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update mit den Schwerpunkten in den Ergänzungen des Art. 12, insbesondere auf weitere Pixi-Veröffentlichungen zum besseren Verständnis der DS-GVO für Kinder. Sie sind geeignet, Schulmaterial zum Datenschutz verständlich zu gestalten. Zudem werden die Erläuterungen zu Art. 15 durch Rdn. 1g DS-GVO und § 24 durch Rdn. 5a BDSG erweitert um klarstellende Ausführungen zur eng gefassten Klarnamenspflicht der Nutzer von Facebook. Weitere Schwerpunkte des Updates sind die Ergänzungen in Art. 17 (Löschungsanspruch des Betroffenen), einer Vorschrift, die in der Praxis seit Inkrafttreten der DS-GVO neben weiteren Vorschriften die Gerichte besonders beschäftigt.

Wer Direktwerbung betreibt, sollte die umfangreiche DSK-Orientierungshilfe, abgedruckt unter Kz. 7030, lesen. Für Anbieter von Telemedien ist das Durcharbeiten der umfassenden Orientierungshilfe unter Kz. 7045 eine absolute Pflicht.

Inhalt der 11. Lieferung

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Besonders hervorzuheben ist der neue Art. 38 Anh. 4. Er enthält einen umfassenden „Praxisratgeber Beauftragte für den Datenschutz“. Brink/Storr geben einen ausführlichen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen für die Benennung eines betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten. Zusätzliche die Erfahrung der Praxis insbesondere der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) berücksichtigende Anmerkungen und Empfehlungen finden Sie in Kästen bzw. in eckigen Klammern gedruckt.

Inhalt der 12. Lieferung

Aus dieser Lieferung sind besonders hervorzuheben:

- Die Ergänzungen zu Art. 12 (Grundsätze für die Rechte der betroffenen Person).
- Die umfassenden Einfügungen in Art. 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person) um zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und Literatur. Seitdem das Datenschutzbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger mit Geltung der DS-GVO seit dem

24. Mai 2018 erheblich stärker geworden ist, nehmen die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Auskunft in weitaus zahlreicheren Fällen in Anspruch.

- Gleiches gilt für Art. 17 (Recht auf Löschung). Die Folge ist, dass es in ungleich häufigeren Fällen als in der Vergangenheit zu rechtlichen Schritten gegen die verantwortlichen Stellen kommt (Art. 79). Sehr oft führt dies dazu, dass Schadenersatzansprüche insbesondere gegen Unternehmen geltend gemacht werden (Art. 82).
- Ein weiterer Schwerpunkt sind die zusätzlichen Erläuterungen zu Art. 32 (Sicherheit der Datenverarbeitung), zu Art. 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung - DS-FA).

Auch an dieser Stelle geben wir erneut die Empfehlung: Wer sich mit einer Frage zu einzelnen Vorschriften der DS-GVO oder des BDSG befasst, der sollte sicherheitshalber das umfassende mehr als 60 Seiten betragende Stichwortverzeichnis (Kz. 0015) einsehen, um sich zu vergewissern, ob es zu dieser Frage weitere Fundstellen gibt. Das Stichwortverzeichnis (Stand 08/22) wird in Kürze fortgeschrieben veröffentlicht werden.

Az.: 17.1.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich. Herausgegeben von Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Prof. Dr. Jan Hilligardt, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Soenke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, Tel.: 0611-88086-10, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

620. Nachlieferung I Oktober/November 2022 | Preis 89 Euro

F 10 NW - Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) - Von Detlef Stollenwerk:

Bei dem Beitrag wurden Gesetzesaktualisierungen eingearbeitet und sowohl die Kommentierungen als auch der Anhang auf den aktuellen Stand gebracht; neue Rechtsprechung wurde eingefügt.

J 11 - Betreuungsgesetz - Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach:

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, insb. wurden Erläuterungen zum Fallpauschalsystem und zur Fünf- bzw. Sieben-Punkt-Fixierung hinzugefügt.

K 2c - Gaststättengesetz - Von Klaus Weber, Regierungsdirektor:

Der Beitrag wurde nahezu vollständig überarbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung wurde berücksichtigt.

621. Nachlieferung I November 2022 | Preis 89 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Neben der Aktualisierung des Gesetzestextes und des Anhangs erfolgte u.a. die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 24, 27, 34, 36, 37, 44-48, 51, 54, 58, 58a, 60, 75, 94, 95, 96a, 119, 120, 130,131,133 bis 135 GO NRW.

K 2b - Handwerksordnung - Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D.:

Nach Änderungen der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wurde der Beitrag überarbeitet.

622. Nachlieferung I November/Dezember 2022 | Preis 89 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke:

Die Überarbeitung der Kommentierung der KrO NRW umfasst u. a. die §§ 29-33, 36, 39, 41a, 50, 55 bis 56a und 57 bis 59. Der Text der KrO NRW wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von Landesverwaltungsdirektor Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer:

Die Kommentierung der LVerbO wurde umfassend überarbeitet. Vor allem wurden die letzten Gesetzesänderungen berücksichtigt.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel:

Aktualisiert wurden - neben dem Gesetzestext - die Erläuterungen der §§ 7, 11 bis 13, 21 und 26 RVRG.

E 4d - Gewerbesteuerengesetz (GewStG):

In den Beitrag wird der Text des GewStG eingestellt.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Das Wohngeldgesetz wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, Bewacherregister - Von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel:

Die Texte im Anhang (Bundeszentralregistergesetz, Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung Justizverwaltungskostengesetz) wurden aktualisiert.

K 8 - Bundesmeldegesetz (BMG):

Mit dieser Lieferung sind die jüngsten Gesetzesänderungen berücksichtigt.

L 12a - Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) - Begründet von Ministerialrat a. D. Klaus Wendrich, fortgeführt von Assessorin Susanne Schilling:

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

L 19 - Verwaltungskommunikation - Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.:

Der neue Beitrag befasst sich mit dem „Behördendeutsch“ und zeigt Lösungswege auf, wie die Verwaltungssprache einfacher und bürgerfreundlicher gestaltet werden kann.

623. Nachlieferung I November/Dezember 2022 | Preis 178 Euro | Doppellieferung

J 6a - Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) - Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, Leuphana Law School, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumburg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen:

Die Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wurden sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Von Sabine Weidtmann-Neuer:

In die Einführung wurden Ausführungen zur Corona-Krise aufgenommen. Die Kommentierungen zu den §§ 1-3, 5, 12, 14, 15, 18, 20, 23, 30, 34, 36 und 37 ProstSchG wurden überarbeitet.

K 14 - Fundrecht in der kommunalen Praxis - Begründet von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel:

Neu aufgenommen werden Erläuterungen zu den §§ 677 (Pflichten des Geschäftsführers), 678 (Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn), 679 (Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn) und 683 (Ersatz von Aufwendungen). Im Übrigen wurden Erläuterungen zu den §§ 965, 971, 982 und 984 BGB überarbeitet.

K 23 NW - Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) - Von Dr. Carl Müller-Platz:

Sowohl Kommentierung als auch Anhang wurden umfassend überarbeitet. Insbesondere wurden die Änderungen des Notfallsanitätärgesetzes sowie das Telenotarzt- und das Ersthelfersystem berücksichtigt und die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - Von Regierungsdirektor a. D. Joachim Majcherek, (ehemals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen), Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe:

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (u.a. Rastplätze für LKW an Landesstraßen, Regelungen zur unerlaubten Benutzung von Straßen, Bepflanzungen von Straßen, Einführung des Projektmanagers), die Einführung des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen mit Rechten für Fußgänger und Radfahrer, die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (auch zur untiefen Verlegung und zum Zustimmungsverfahren) und des Planungssicherstellungsgesetzes sowie die Änderungen im Abfallrecht. Aufgrund der besonderen Bedeutung und der erheblichen Kosten sind Aussagen zur Dokumentation des Leitungsbestandes und der Leitungsverlegung im Verhältnis zur Haftung bei Tiefbauarbeiten dargestellt. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

Hinweis:

Die Lieferung muss wegen des hohen Umfangs geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung zu den §§ 1-9b. Die restliche Kommentierung folgt in der nächsten Lieferung. Der Anhang wird nicht mehr in Papierform fortgeführt, sondern nur noch in einer digitalen Version.

Diese können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen:

<https://digital.ksv-medien.de/?cpak=strwgnrw20#doc/68885/1>

Az. 13.0.1.002/001

Danke an alle,
die helfen!



© AWO International/Markus Korenjak



Nothilfe Ukraine

Millionen Familien aus der Ukraine bangen um ihr Leben und ihre Zukunft. Aktion Deutschland Hilft, das Bündnis deutscher Hilfsorganisationen, leistet den Menschen Nothilfe.



Danke für Ihre Solidarität. Danke für Ihre Spende.

Jetzt Förderer werden: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ für Brühl und Hövelhof

Die Stadt **Brühl** und die Gemeinde **Hövelhof** sind unter den fünf Kommunen, die vom Land NRW als „Europaaktive Kommunen“ ausgezeichnet werden. Brühl erhält die Auszeichnung unter anderem für ihre Partnerschaften und Freundschaften mit Sceaux in Frankreich, Royal Leamington Spa im Vereinigten Königreich, Weißwasser in Sachsen, Kunice in Polen, Chalkida in Griechenland und Kaş in der Türkei. Zudem pflegt die Stadt eine Projektpartnerschaft mit Battir in den palästinensischen Gebieten. Die Gemeinde Hövelhof beeindruckte die Jury mit der seit über 50 Jahren bestehenden Partnerschaft mit Verrières-le-Buisson in Frankreich. Der Titel „Europaaktive Kommune“ geht zudem an die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Euskirchen und Recklinghausen.

Partnerschaft zwischen NRW und Dnipropetrowsk

Das Land Nordrhein-Westfalen will künftig die ukrainische Region Dnipropetrowsk unterstützen. Nach Angaben der Landesregierung wurde dazu eine neue Partnerschaft vereinbart. Das gab NRW-Europaminister Nathanael Liminski am 12. Dezember 2022 im Rahmen seines Besuchs bei der Hilfsorganisation Blau-Gelbes Kreuz e.V. in Köln bekannt, wo er gemeinsam mit der ukrainischen Generalkonsulin Iryna Shum die Beladung eines Lkws mit Stromgeneratoren nach Dnipropetrowsk begleitete. „Nordrhein-Westfalen reicht der Region Dnipropetrowsk die Hand - für die Soforthilfe, für den Wiederaufbau und für eine Partnerschaft auf Augenhöhe“, sagte Liminski. Das Versenden von 370 Stromgeneratoren im Wert von 150.000 Euro markiere den Start.

Sechs neue Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Sechs neue Schulen haben das Zertifikat „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Damit ist die Zahl der Europaschulen in NRW auf 250 gestiegen - so viele wie in keinem anderen Bundesland. Unter den neu zertifizierten Schulen sind die Kreuzschule in **Heek**, das Julius-Stursberg-Gymnasium in **Neukirchen-Vluyn**, die Friedrich-Spee-Gesamtschule in **Paderborn** und das Gymnasium Siegburg Alleestraße in **Siegburg**. Europaschulen zeichnen sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot und die vertiefte Vermittlung europaorientierter Kenntnisse aus. Durch Austauschprogramme mit europäischen Partnern fördern sie die interkulturellen Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler. Das Zertifikat wird den Schulen jeweils für fünf Jahre verliehen.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Preis für deutsch-britisches Austauschprojekt der Stadt Euskirchen

Nordrhein-Westfalens Europaminister Nathanael Liminski hat die Gewinnerinnen und Gewinner des diesjährigen Wettbewerbs „TeamUp!“ bekanntgegeben. Unter den sieben Projekten, die in diesem Jahr mit bis

zu 3.500 Euro gefördert werden, befindet sich auch das „Festival of Sport“ der Stadt **Euskirchen** und ihrer englischen Partnerstadt Basingstoke and Deane. Dabei treten Jugendliche der beiden Partnerstädte jährlich abwechselnd in Euskirchen und Basingstoke and Deane zu einem sportlichen Wettkampf in verschiedenen Sportarten an. Mit „TeamUp!“ fördert die NRW-Landesregierung den Jugendaustausch mit Großbritannien. Der Wettbewerb fand zum zweiten Mal statt.

Landrat Schnaudigel erneut Ko-Präsident des CEMR

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist weiterhin in der politischen Führung des europäischen Dachverbandes „Council of European Municipalities and Regions“ (CEMR) vertreten: Dr. Christoph Schnaudigel, Erster Vizepräsident des RGRE und Landrat des Landkreises Karlsruhe, ist im Dezember 2022 erneut zum Ko-Präsidenten des CEMR gewählt worden. Weiterer Ko-Präsident ist der Präsident des französischen RGRE und Bürgermeister von Sceaux, Philippe Laurent. Präsidentin ist Gunn Marit Helgesen. Die Vorsitzende des norwegischen Verbandes der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Mitglied des Grafschaftsrats von Vestfold und Telemark ist Nachfolgerin von Stefano Bonaccini, Präsident des italienischen RGRE und der Region Emilia Romagna.

Neue Städtepartnerschaft zwischen Schwerte und Ioannina

Die Stadt **Schwerte** und die griechische Stadt Ioannina sind nun offiziell Partnerstädte. Bürgermeister Dimitrios Axourgos und sein Amtskollege Moses Elisaf unterzeichneten in der griechischen Universitätsstadt den Partnerschaftsvertrag. Die Städte wollen künftig vor allem in den Bereichen Tourismus, Bildung, Mobilität, Umweltschutz, Klimaneutralität, Wirtschaft, Digitalisierung sowie Sport und Kultur zusammenarbeiten.

Ioannina hat etwa 120.000 Einwohnerinnen und Einwohner und ist Hauptstadt und wirtschaftliches Zentrum der Region Epirus. „Ich bin stolz, dass wir Ioannina als Partnerstadt gewinnen konnten und sicher, dass es uns gelingen wird, einen Mehrwert für beide Seiten zu schaffen“, betonte Schwertes Bürgermeister Axourgos.

Europawochen 2023 und EU-Projekttag an Schulen

Die Europawoche wird in „Europawochen“ umbenannt und ab 2023 jährlich vom 30. April bis Ende Mai stattfinden. Das haben die für Europa zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder beschlossen. Städte und Gemeinden sind aufgerufen, sich mit eigenen Veranstaltungen an den Europawochen zu beteiligen und so den Europagedanken bei ihren Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. Im Rahmen der Europawochen soll am 22. Mai 2023 oder in zeitlicher Nähe dazu auch der EU-Projekttag an Schulen durchgeführt werden. Am dem erstmals im Jahr 2007 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft eingeführten EU-Projekttag sind Politikerinnen und Politiker eingeladen, in Schulen mit jungen Menschen über Europa zu diskutieren.

Artikel zur Partei „Der Dritte Weg“ auf kommunaler Internetseite

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat die Stadt Hilchenbach dazu verpflichtet, den Artikel „Petition übergeben - Kein Platz in Hilchenbach für Rechtsextremismus“ von der städtischen Internetseite zu entfernen. Die Beschwerde der Partei „Der Dritte Weg“ gegen den ablehnenden Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Arnberg hatte damit teilweise Erfolg.

OVG NRW, Beschluss vom 14.11.2022
- Az.: 15 B 893/22 -

Am 5. April 2022 veröffentlichte die Stadt einen Artikel auf ihrer Internetseite, in dem beschrieben wurde, dass ein Hilchenbacher Bürger eine Online-Petition „gegen das Büro einer rechtsextremen Partei in der Hilchenbacher Stadtmitte gestartet“ habe. Der „Dritte Weg“ habe dort ein Gebäude angemietet und wolle es kaufen. Der Initiator der Petition habe (am Tag der Veröffentlichung des Artikels) eine Unterschriftensammlung an den Bürgermeister der Stadt übergeben, der die Sammlung „mit großer Anerkennung“ entgegengenommen habe. Der Bürgermeister sei „sehr beeindruckt von dieser Petition und den mittlerweile rund 5.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern“. Er äußerte sich in dem Artikel dahingehend, dass „unsere Stadt [...] keinen Platz für Rassismus und Intoleranz“ habe. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt „alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpfen“ werde, „um das Vorkaufsrecht für das Gebäude auszuüben, wenn der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 6. April einen entsprechenden Beschluss fasst“.

Den Eilantrag der Partei, mit dem sie sich unter anderem gegen die Veröffentlichung des Artikels auf der städtischen Internetseite wandte, lehnte das Verwaltungsgericht Arnberg ab. Die Beschwerde des „Dritten Wegs“ zum OVG NRW hiergegen hatte insoweit Erfolg. Die in dem Artikel wiedergegebenen Äußerungen des Bürgermeisters griffen laut OVG in das grundgesetzlich geschützte Recht der Partei auf Chancengleichheit ein. Die Begründung der von ihm in Bezug genommenen Petition verlaute ein eindeutig negatives Werturteil über den „Dritten Weg“, verbunden mit der Zielsetzung, die Aktivitäten der Partei im Stadtgebiet zu erschweren beziehungsweise zu verhindern. Es sei dem Bürgermeister selbstredend nicht verwehrt, sich als Amtsinhaber für Demokratie, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Seine Äußerungen seien aber in der Gesamtschau dahingehend zu verstehen, dass er die Petition und deren explizit gegen die Partei gerichteten Anliegen jedenfalls im Grundsatz befürworte und unterstütze.

Die so zum Ausdruck gebrachte Unterstützung des Bürgermeisters für das Bestreben, ein Bürgerbüro der Partei in der Stadt zu verhindern, sei geeignet, deren Position im politischen Meinungskampf zu beeinträchtigen. Der Bürgermeister habe damit die rechtlichen Grenzen des Neutralitätsgebots überschritten, das zu beachten sei, obwohl der „Dritte Weg“ nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen ein rechtsextremistisches Staats- und Gesellschaftsbild propagiere und sich inhaltlich wie stilistisch weitgehend in die Tradition der Nationalsozialisten stelle. Trotz allem sei der „Dritte Weg“ vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten, weshalb sich

die Partei auf die durch das Grundgesetz gewährleistete Chancengleichheit und damit das Neutralitätsgebot für Amtsträger berufen könne.

Die weitergehende Beschwerde des „Dritten Wegs“ hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen und dazu ausgeführt: Die Partei habe keinen Anspruch auf Unterlassung einer anderweitigen Verbreitung des Artikels. Es bestehe keine Gefahr einer Wiederholung des rechtswidrigen Eingriffs, weil die zugrunde liegende Unterschriftenübergabe ein einmaliger Vorgang gewesen und das Anliegen der Petition nunmehr bereits durch die Geltendmachung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts erfüllt sei. Der „Dritte Weg“ könne auch nicht beanspruchen, dass die Stadt eine Direktverlinkung auf die Petition unterlasse, weil es insoweit ebenfalls an einer Wiederholungsfähigkeit fehle. Letzteres gelte gleichermaßen für den weiter geltend gemachten Anspruch darauf, dass der Bürgermeister es zukünftig unterlasse, sich in Bezug auf die Online-Petition erneut in einer bestimmten Weise zu äußern.

Der Beschluss ist unanfechtbar.



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Wochenmärkte privater Veranstalter

Eine private Veranstalterin von Wochenmärkten, die zuletzt bis zum 31. März 2022 auch die Wochenmärkte in Velbert durchgeführt hatte, hat sich im gerichtlichen Eilverfahren in zwei Instanzen erfolglos um eine weitere Marktfestsetzung zu ihren Gunsten bemüht. Seit dem 1. April 2022 betreibt die Stadt Velbert die örtlichen Wochenmärkte auf der Grundlage einer Marktsatzung als öffentliche Einrichtung wieder selbst, wie sie es bis 2004 bereits getan hatte.

OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2022
- Az.: 4 B 441/22 -

Das OVG hat insoweit entschieden, dass die private Veranstalterin keinen Anspruch auf die beantragte Marktfestsetzung habe, weil die von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu denselben Zeiten an denselben Orten durchgeführten Wochenmärkte rechtmäßig seien. In Nordrhein-Westfalen dürften traditionelle kommunale Wochenmärkte auf zentralen hierfür gewidmeten öffentlichen Flächen als öffentliche Einrichtungen veranstaltet werden, ohne dass hierdurch die Grenzen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung nach § 107 GO NRW überschritten würden. Hierbei handele es sich nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht nicht um eine wirtschaftliche Betätigung im Rechtssinne.

Traditionelle Wochenmärkte an bestimmten Markttagen auf den Marktplätzen oder anderen geeigneten zentralen öffentlichen Flächen der jeweiligen Gemeinde oder zumindest des jeweiligen Ortsteils seien als gemeindliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW vollständig aus dem Anwendungsbereich der Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausgenommen, weil sie der Wirtschaftsförderung dienen. An der rechtlichen Befugnis, solche Wochenmärkte als freiwillige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe durchzuführen, ändere sich nichts dadurch, dass eine Gemeinde diese Aufgabe für eine gewisse Zeit nicht mehr wahrgenommen habe. Einer Auswahlentscheidung zwischen der Antragstellerin und der Stadt als Marktveranstalterin habe es nicht bedurft,

weil die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung kommunaler Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung nach dem maßgeblichen Gemeinderecht nicht davon abhängt, ob solche Märkte durch andere Unternehmen besser und wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Der Beschluss ist unanfechtbar.

„Auto-Posen“ im Stadtgebiet

Die Landeshauptstadt Düsseldorf darf „Auto-Posern“ nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf ihr Treiben im Stadtgebiet nicht verbieten. Auch Zwangsgelder zur Durchsetzung des Verbots in Höhe von 5.000 Euro und mehr sind ausgeschlossen.

VG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2022
- Az.: 6 K 4721/21 -

Die Stadt hatte dem Kläger, einem 22-jährigen Autofahrer, vorgeworfen, im März 2021 mit einem hochmotorisierten Mercedes AMG C63 mit laut heulendem Motor an einer Ampel auf der Heinrich-Heine-Allee losgefahren zu sein, um die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich zu ziehen. Sie verbot ihm dieses „Auto-Posen“ im ganzen Stadtgebiet für die Dauer von drei Jahren. Für weiteres „Posen“ drohte sie ihm ein Zwangsgeld von 5.000 Euro an.



Das Gericht hat das Verbot aufgehoben. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt: Für ein derartiges Vorgehen gegen „Auto-Poser“ stehe der Stadt nach derzeit geltendem Recht keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Es könnten für das Stadtgebiet keine eigenen Verkehrsverbote nach nordrhein-westfälischem Landesrecht erlassen werden. Der Straßenverkehr in Deutschland sei abschließend durch Bundesrecht - unter anderem durch das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - geregelt.

Demnach könne das „Auto-Posen“, das gegen § 30 Abs. 1 StVO verstößt, derzeit lediglich mit einem Bußgeld von 80 bis 100 Euro geahndet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Abwehr künftiger Gefahren würden für das „Auto-Posen“ derzeit nach Bundesrecht auch keine Punkte beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragen. Wenn das Bundesrecht aber demnach bislang das „Auto-Posen“ nicht als besonders schwerwiegende Gefahr für die Verkehrssicherheit einschätze und deshalb hierfür keine Punkte vorsehe, könne die örtliche Ordnungsbehörde keine strengeren Maßstäbe anlegen und eigenständig zwangsgeldbewehrte Verkehrsverbote aussprechen.

Da es sich um eine bislang ungeklärte Rechtsfrage handelt, hat das Gericht die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel, Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-245 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwalder www.krammerinnovation.de
Druck	Holzmann Druck GmbH & Co. KG 86825 Bad Wörlshofen Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März 2023:
Sicherheit

Lebensmittel
retten.
Menschen
helfen.



Gemeinsam stark: Tafel-Arbeit ist gelebte Solidarität!

60.000 Menschen setzen sich in über 960 Tafeln aktiv gegen Verschwendung und Armut ein. Sie retten genießbare Lebensmittel vor der Tonne und geben sie weiter an über zwei Millionen Menschen, die zu wenig Geld haben. Trotz großer Herausforderungen engagieren sich die Tafel-Aktiven auch in der Krise tatkräftig und solidarisch für eine faire Gesellschaft.

Unterstützen Sie jetzt die Tafeln und ihre Gäste, indem Sie Zeit, Geld oder Lebensmittel spenden!

TAFEL 
DEUTSCHLAND

www.tafel.de



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW